

Berlin, am .

Landgericht Potsdam Jägerallee 10-12 14469 Potsdam

**Wiederaufnahmeantrag gem. § 79 Abs. 1 BVerfGG sowie Antrag auf Unterbrechung der Vollstreckung**

In der Strafsache gegen den Juristen Horst Werner Dieter Mahler<sup>24</sup> KL5 4/06 Landgericht Potsdam wegen Volksverhetzung beantrage ich, das Verfahren mit dem Ziel eines Freispruchs wiederaufzunehmen.

**Begründung**

Der Antragsteller ist durch Urteil der 4. großen Strafkammer des Landgerichts Potsdam vom 11. März 2009 wegen Volksverhetzung in 15 (fünfzehn) Fällen unter Einbeziehung der Strafen aus den Urteilen des Landgerichts Hamburg vom 20.01.2005 - Az.: 7101 Js 1166/01 708 Ns 179/04 - unter Auflösung der dort gebildeten Gesamtstrafe - und des Amtsgerichts Mainz vom 09.09.2002 Az.: 3613 J[s 25467/01 - zu einer Gesamtstrafe in Höhe von

**2 (zwei) Jahren und 4 (vier) Monaten**

ferner wegen Volksverhetzung in 4 (vier) Fällen zu einer Gesamtstrafe in Höhe von

**2 (zwei) Jahren und 10 (zehn) Monaten**

Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Angewendete Vorschriften: §§ 130 Abs. 1, 2 Nr. Ia, Ib, Abs. 3, Abs. 5; 52, 53 und 55 StGB in der jeweils zur Tatzeit geltenden Fassung.

## I

### **Wiederaufnahmegrund**

Die Wiederaufnahme ist gemäß § 79 Abs. 1 BVerfGG zulässig.

Die angegriffene Verurteilung beruht in allen Fällen auf einer Anwendung des § 130 StGB, die das Bundesverfassungsgericht mit dem Beschluß seines 1. Senats vom 4. November 2009 - 1 BvR 2150/08 - für nicht vereinbar mit dem Grundgesetz erklärt hat.

Die verfassungsrechtliche Mangelhaftigkeit der angewendeten Norm ist in diesem Beschluß in zweifacher Hinsicht herausgearbeitet:

1. Der Wirkungsbereich der in § 130 StGB normierten Verbote ist dahingehend bestimmt worden, daß rein geistig wirkende Gedankenäußerungen nicht erfaßt sind, wenn diese nicht erkennbar auf rechtsgutgefährdende Handlungen hin angelegt sind (vgl. Tz 76 bis 78 des Beschlusses).

2. Der Ausdruck: "in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören" hat wegen seiner Unschärfe nicht die Bedeutung eines Tatbestandsmerkmals. Er wirkt lediglich als "Korrektiv" im Sinne einer "Wertungsformel zur Ausscheidung nicht strafwürdig erscheinender Fälle" (Tz 94).

## II.

Die Bedeutung des Beschlusses vom 4. November 2009 als Wiederaufnahmegrund zugunsten des verurteilten

### A) Im Allgemeinen

Der Beschluß des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts bindet unmittelbar alle Gerichte und Behörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes (§ 31 Abs. 1 BVerfGG). Die Bindungswirkung geht nicht allein von der Beschlußformel (Tenor) aus, sondern auch von den die Entscheidung tragenden Gründen (BVerfGE 1,14[37]; 19,377[392]; 20,56 [87]; 40,88[93f.]; 96,375[404]; 104,151[197]).

Diese Bindungswirkung wird in besonderer Weise für die Beseitigung rechtskräftiger Strafurteile durch § 79 Abs. 1 BVerfGG hervorgehoben und ausdrücklich auf die vom Bundesverfassungsgericht vertretene verfassungskonforme Auslegung einer Norm des materiellen Strafrechts erstreckt.

Zwar ist die verbindliche Auslegung einfacher Gesetze grundsätzlich Aufgabe der sachnäheren Fachgerichte. Spricht jedoch das Bundesverfassungsgericht im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung einer Norm des einfachen Rechts aus, daß an sich mögliche Interpretationen dieser Norm mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind, so kann kein anderes Gericht diese Interpretationsmöglichkeit für verfassungsgemäß halten. Alle Gerichte sind vielmehr nach § 31 Abs. 1 BVerfGG an das vom Bundesverfassungsgericht als autoritativer Instanz ausgesprochene Verdikt der Verfassungswidrigkeit gebunden (BVerfGE 40,88/94; 42,258/260). Zuwiderhandlungen verstoßen gegen die in Art. 20 Abs. 3 GG statuierte Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht (BVerfGE a.a.O.).

## B) Im Besonderen

Der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts gibt in seinem Beschluß vom 4. November 2009 zu Tz 44 *expressis verbis* Auskunft über den Gegenstand und die Reichweite seines Entscheidungswillens zur Klarstellung der richtigen Auslegung des Grundgesetzes bezüglich des verfassungsrechtlich legitimierte Zweckgedankens der durch § 130 StGB normierten Verbote sowie bezüglich der aus Art. 103 Abs. 2 GG erfließenden Anforderungen an die grammatikalische Ausformung dieser Strafnorm.

Für beide - wohl zu unterscheidende - Bereiche unterzieht das Bundesverfassungsgericht den Ausdruck "in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören" einer eingehenden verfassungsrechtlichen Prüfung. Die dieser Kritik zugehörigen Ausführungen im Beschluß vom 4. November 2009 sind "tragende Entscheidungsgründe" im Sinne der vorstehend in Bezug genommenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Die Entscheidungsgründe sollen "Klarheit über die Rechtslage für Meinungsäußerungen ... schaffen". Folglich habe - so heißt es in der Begründung - die Entscheidung "allgemeine verfassungsrechtliche Bedeutung", weshalb der Senat davon abgesehen habe, von der durch den Tod des Beschwerdeführers an sich gegebenen Möglichkeit zur Verfahrenseinstellung Gebrauch zu machen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere "die grundlegende Bedeutung der Entscheidung ... für den öffentlichen Frieden" hervorgehoben (Tz 44).

Die Klarheit über die Verfassungsrechtslage sollte durch die Entscheidung vom 4. November 2009 erst geschaffen werden, war bis dahin also noch nicht vorhanden. Diesem Umstand kommt für die Wiederaufnahme gemäß § 79 Abs. 1 BVerfCG besondere Bedeutung zu.

Die bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 2009 in Literatur und Rechtsprechung deutlich hervorgetretene Unklarheit des normativen Gehalts des Begriffs "öffentlicher Frieden" war Gegenstand eingehender Untersuchungen des Bundesrichters Thomas Fischer, auf dessen Darstellung der fachgerichtlichen Entscheidungslandschaft der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluß vom 9. November 2009 ausdrücklich Bezug nimmt (Tz 93 u. 94).

Der Wiederaufnahmegrund aus § 79 Abs. 1 BVerfGG erfaßt alle rechtskräftigen Strafurteile, die auf einer Auslegung des Begriffs "öffentlicher Friede" beruhen, die durch den Beschluß des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 2009 als mit dem Grundgesetz nicht vereinbar e r k a n n t ist. Der Umstand, daß § 130 StGB - insbesondere dessen Absatz 3 - bisher noch nicht für nichtig bzw. als verfassungswidrig erklärt worden ist, ist hier ohne Bedeutung.s

Wenngleich die Entscheidung vom 4. November 2009 zum 4. Absatz von § 130 StGB ergangen ist, hat der 1. Senat keinen Zweifel daran gelassen, daß der Ausdruck "öffentlicher Friede" im Sinne eines schützenswerten Interesses für den gesamten Regelungsbereich der Gedankenäußerungsdelikte - insbesondere für alle Tatbestände des § 130 StGB – einheitlich a u s z u l e g e n i s t (Tz 78).

### III.

Die tragenden Gründe des Beschlusses vom 4. November 2009 als verbindlicher Maßstab für die strafrechtliche Beurteilung der im angegriffenen Urteil festgestellten Sachverhalte

1. Es kann dahinstehen, ob § 130 StGB - insbesondere dessen 3. Absatz (Holocaustleugnung) - je als unvereinbar mit dem Grundgesetz aus dem Strafgesetzbuch gestrichen werden wird. Die im Beschluß vom 4. November 2009 vorgegebene verfassungskonforme Auslegung dieser Norm ermöglicht durch teleologische Reduktion vermutlich für alle denkbaren Fälle eine verfassungsrechtlich befriedigende Lösung.

2. Die verfassungsrechtlich gebotenen Einschränkungen des normierten Verbotsbereichs betreffen zwei deutlich zu unterscheidende Problemfelder: das eine ist umrissen mit der Frage, wie weit der Gesetzgeber bei Beachtung des allgemeinen Freiheitsprinzips und des sich daraus ergebenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zum Schutze von rechtlich anerkannten Interessen in die Gedankenäußerungsfreiheit eingreifen darf; das andere ergibt sich aus dem rechtsstaatlichen Grundsatz, daß die Strafbarkeit eines konkreten Verhaltens

v o r d e s s e n V e r w i r k l i c h u n g b e s t i m m t s e i n m u ß (Art-103 Abs. 2 Go).

Es liegt auf der Hand, daß ein innerer Zusammenhang besteht zwischen dem eingriffslegitimierenden Zweckgedanken eines Strafgesetzes und seinem sprachlichen Ausdruck im Gesetz selbst. Ist die Menge der nach dem Wortsinn einer Norm in den Verbotsbereich einbezogenen Verhaltensweisen größer als die Menge der vom Zweckgedanken tangierten Verhaltensweisen, ist eine Unschärfe gegeben, die dem Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GO) widerspricht. Leisten dabei die Fachgerichte die verfassungsrechtlich gebotene Klarstellung nicht, ist ein klärender Eingriff des Bundesverfassungsgerichts unausweichlich.

So liegt der Fall bei den zum Schutze des öffentlichen Friedens erlassenen Strafgesetze.

Diesen inneren Zusammenhang hat der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluß vom 4. November 2009 zu Textziffer 71 wie folgt zum Ausdruck gebracht:

"Voraussetzung für einen Eingriff in Art. 5 Abs. 1 GG und maßgeblich für dessen Verhältnismäßigkeit ist die Bestimmung eines legitimen Zwecks (vgl. BVerfGE 80,137[159]; 104,337[347]; 107, 299[316]). Legitim ist grundsätzlich jedes öffentliche Interesse, das verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen ist. Welche Zwecke legitim sind, hängt dabei auch vom jeweiligen Grundrecht ab, in das eingegriffen wird. Nicht legitim ist insbesondere eine Aufhebung des in dem jeweiligen Grundrecht enthaltenen Freiheitsprinzips als solchen. Für die Meinungsfreiheit findet dies in der Wechselwirkungslehre seinen spezifischen Ausdruck.

Zwischen Grundrechtsschutz und Grundrechtsschranken findet eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, daß die allgemeinen Gesetze zwar Schranken setzen, diese aber ihrerseits wieder im Lichte dieser Grundrechtsverbürgungen bestimmt werden müssen (vgl. BVerfGE 7,[98]208/; 94 [181] 107,299[331]). Die Schranken der Meinungsfreiheit dürfen deren substantiellen Gehalt nicht in Frage stellen. Dies gilt für die Auslegung ebenso wie für das beschränkende Gesetz und die mit ihm verfolgten Zwecke selbst (vgl. BVerfGE 77,65[ 75])"

3. Es ist bemerkenswert, daß der 1. Senat die Bedeutung der Wechselwirkungslehre nicht nur für die verfassungsrechtliche Beurteilung eines die Äußerungsfreiheit beschränkenden Gesetzes selbst sondern auch für dessen **A u s l e g u n g** hervorhebt. Er hat damit bewußt machen wollen, daß die von ihm angestrebte grundsätzliche Klarstellung "der Rechtslage für Meinungsäußerungen" allein schon durch verfassungskonforme Auslegung der zum Schutze des öffentlichen Friedens normierten Äußerungsverbote bewirkt werden kann, ohne daß es einer Kassation des § 130 StGB bedarf. Diese den Gesetzgeber schonende Verfahrensweise ist im Hinblick auf § 79 Abs. 1, 3. Alternative BVerfGG gerechtfertigt. Durch diese Verfahrensvorschrift ist die Möglichkeit eröffnet, objektives Unrecht, das auf einer verfassungswidrigen Auslegung eines Strafgesetzes beruht, ebenso wirksam zu beseitigen, wie Unrecht, das auf einer nichtigen bzw. für verfassungswidrig erklärten Norm beruht.

4. Die die verfassungskonforme Auslegung des § 130 StGB tragenden Ausführungen des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts im Beschluß haben durch § 31 Abs. 1 BVerfGG selbst Normqualität. Sie sind ihrerseits Gegenstand rechtsanwendender Auslegung und als wesentliche Begründung des Wiederaufnahmeantrags vorzutragen.

#### **a) bezüglich der Auslegung von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG**

"Nicht legitim ist insbesondere eine Aufhebung des in dem jeweiligen Grundrecht enthaltenen Freiheitsprinzips als solchen. Für die Meinungsfreiheit findet dies in der Wechselwirkungslehre seinen spezifischen Ausdruck: Zwischen Grundrechtsschutz und Grundrechtsschranken findet eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, daß die allgemeinen Gesetze zwar Schranken setzen, diese aber ihrerseits wieder im Licht dieser Grundrechtsverbürgungen bestimmt werden müssen. Die Schranken der Meinungsfreiheit dürfen deren substantiellen Gehalt nicht in Frage stellen. Dies gilt für die Auslegung ebenso wie für das beschränkende Gesetz und die mit ihm verfolgten Zwecke selbst" (Tz 71)

"Für Eingriffe in Art. 5 Abs. 1 GG folgt hieraus, daß ihre Zielsetzung nicht darauf gerichtet sein darf, Schutzmaßnahmen gegenüber rein geistig

bleibenden Wirkungen von bestimmten Meinungsäußerungen zu treffen. Die Absicht, Äußerungen mit schädlichem oder in ihrer gedanklichen Konsequenz gefährlichem Inhalt zu behindern, hebt das Prinzip der Meinungsfreiheit selbst auf und ist illegitim. Allein die Wertlosigkeit oder auch Gefährlichkeit von Meinungen als solche ist kein Grund, diese zu beschränken. Art. 5 Abs. 1 GG erlaubt nicht, die Meinungsfreiheit unter einen generellen Abwägungs - vorbehalt zu stellen" (Tz 72).

Dem Staat "steht ... ein Zugriff auf das subjektive Innere der individuellen Überzeugung, der Gesinnung und dabei nach Art. 5 Abs. 1 GG auch das Recht, diese mitzuteilen und zu verbreiten, nicht zu" (Tz74).

"Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet jedermann das Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten. Meinungen sind durch die subjektive Beziehung des Einzelnen zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Für sie ist das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens kennzeichnend. Insofern lassen sie sich auch nicht als wahr oder unwahr erweisen. Sie genießen den Schutz des Grundrechts, ohne daß es darauf ankommt, ob die Äußerung begründet oder grundlos, emotional oder rational ist, als wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos eingeschätzt wird. Die Bürger sind dabei rechtlich nicht gehalten, die der Verfassung zugrunde liegenden Wertsetzungen persönlich zu teilen" (Tz 49).

"Geschützt sind damit von Art. 5 Abs. 1 GG auch Meinungen, die auf eine grundlegende Änderung der politischen Ordnung zielen, unabhängig davon, ob und wie weit sie im Rahmen der grundgesetzlichen Ordnung durchsetzbar sind. Das Grundgesetz vertraut auf die Kraft der freien Auseinandersetzung als wirksamste Waffe auch gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien. Dementsprechend fällt selbst die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts als radikale Infragestellung der geltenden Ordnung nicht von vornherein aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG heraus. Den hierin begründeten Gefahren entgegenzutreten, weist die freiheitliche Ordnung des Grundgesetzes primär bürgerchaftlichem

Engagement im freien politischen Diskurs sowie der staatlichen Aufklärung und Erziehung in den Schulen gemäß Art. 7 GG zu" (Tz 50).

"Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung von Meinungsäußerungen (ist), daß ihr Sinn zutreffend erfaßt worden ist. Maßgeblich ist hierfür der Sinn, den die Äußerung nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt aber ihren Sinn nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Urteile, die den Sinn der umstrittenen Äußerung erkennbar verfehlen und darauf ihre rechtliche Würdigung stützen, verstoßen gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Dasselbe gilt, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrunde legt, ohne vorher die anderen möglichen Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen zu haben" (Tz 104).

#### **b) bezüglich der Auslegung von Art. 5 Abs. 2 GG**

"An der Allgemeinheit eines Gesetzes fehlt es, wenn eine inhaltsbezogene Meinungsbeschränkung nicht hinreichend offen gefaßt ist und sich von vornherein nur gegen bestimmte Überzeugungen, Haltungen oder Ideologien richtet" (Tz 57).

Gesetze zum Schutz von Rechtsgütern sind nur allgemein, wenn sie sich bei der gebotenen Gesamtsicht als konsequent und abstrakt vom Rechtsgut her gedacht erweisen und ohne Ansehung konkret vorfindlicher Auffassungen ausgestaltet sind. Hierzu gehört eine hinreichend allgemein gefaßte Formulierung der Verletzungshandlung sowie der geschützten Rechtsgüter, die sicherstellt, daß die Norm im politischen Kräftefeld als gegenüber verschiedenen Gruppierungen offen erscheint und sich die pönalisierte oder verbotene Meinungsäußerung grundsätzlich aus verschiedenen politischen, religiösen oder weltanschaulichen Grundpositionen ergeben kann. Geboten ist

eine Fassung der Norm, die in rechtsstaatlicher Distanz gegenüber konkreten Auseinandersetzungen im politischen oder sonstigen Meinungskampf strikte 'Blindheit' gegenüber denen gewährleistet, auf die sie letztlich angewendet werden soll. Sie darf allein an dem zu schützenden Rechtsgut ausgerichtet sein, nicht aber an einem Wert- oder Unwerturteil hinsichtlich der konkreten Haltungen oder Gesinnungen" (Tz 58).

Die Allgemeinheit des Gesetzes verbürgt damit entsprechend dem Verbot der Benachteiligung oder Bevorzugung wegen politischer Anschauungen (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Alternative 9 GG) für Eingriffe in die Meinungsfreiheit ein spezifisches und striktes Diskriminierungsverbot gegenüber bestimmten Meinungen. Gesetze, die an den Inhalt von Meinungsäußerungen anknüpfen und durch solche verursachte Rechtsgutverletzungen unterbinden oder sanktionieren, sind nur unter strenger Neutralität und Gleichbehandlung zulässig" (Tz 59).

"Die Frage, ob eine Norm nach diesen Grundsätzen noch als allgemeines Gesetz oder als Sonderrecht zu beurteilen ist, läßt sich dabei nicht schematisch beantworten. Es kommt vielmehr auf eine Gesamtansicht an. Abzustellen ist hierbei insbesondere darauf, in welchem Maße eine Norm sich auf abstrakt-inhaltsbezogene, für verschiedene Haltungen offene Kriterien beschränkt oder konkret-standpunktbezogene, insbesondere etwa ideologiebezogene Unterscheidungen zugrunde legt. Ein Indiz für Sonderrecht ist es etwa, wenn sich eine Norm als Antwort auf einen konkreten Konflikt des aktuellen öffentlichen Meinungskampfes versteht oder anknüpfend an inhaltliche Positionen einzelner vorfindlicher Gruppierungen so formuliert ist, daß sie im Wesentlichen nur gegenüber diesen zur Anwendung kommen kann. Entsprechendes gilt für Sanktionen eines Verhaltens, das typischerweise einer konkreten Geisteshaltung oder einer spezifischen weltanschaulichen, politischen oder historischen Deutung entspringt, beziehungsweise auch für Normen, die exklusiv auf die Zugehörigkeit zu Gruppierungen abstellen, die durch solche Haltungen definiert sind. Je mehr eine Norm so angelegt ist, daß sie absehbar allein Anhänger bestimmter politischer, religiöser oder weltanschaulicher Auffassungen trifft und somit auf den öffentlichen

Meinungskampf einwirkt, desto mehr spricht dafür, daß die Schwelle zum Sonderrecht überschritten ist. Ein Anzeichen für Sonderrecht ist gleichfalls, wenn ein meinungsbeschränkendes Gesetz an bestimmte historische Deutungen von Geschehnissen anknüpft oder es sich auf den Schutz von Rechtsgütern eines nicht mehr offenen, sondern bereits feststehenden Personenkreises beschränkt. Insgesamt kommt es darauf an, ob die meinungsbeschränkende Norm eine prinzipielle inhaltliche Distanz zu den verschiedenen konkreten Positionen im politischen und weltanschaulichen Meinungskampf wahrt" (Tz 60).

"Art. 5 Abs. 2 GG legt einen Begriff des allgemeinen Gesetzes zugrunde, nach dem die Schwelle zum Sonderrecht nicht schon erreicht ist, wenn ein meinungsbeschränkendes Gesetz überhaupt an Meinungsinhalte anknüpft, sondern erst dann, wenn bereits der Tatbestand konkret-standpunktbezogene Anknüpfungen enthält und die Norm damit nicht meinungsneutral ausgestaltet ist. Das in dem Erfordernis der Allgemeinheit liegende Verbot von Sonderrecht gewährleistet nach dieser Auffassung einen Schutz vor Diskriminierung in Anknüpfung an bestimmte Meinungen und politische Anschauungen, wie er ähnlich auch in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Alternative 9 GG ('politische Anschauungen') enthalten ist. In diesem Verständnis muß das Sonderrechtsverbot dann aber allgemein gelten und sich auf alle meinungsbeschränkenden Gesetze erstrecken. Gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Jugend oder der persönlichen Ehre unterliegen ihm ebenso wie solche zum Schutz anderer Rechtsgüter..... Die ausdrückliche Aufnahme des Jugend- und Ehrenschatzes in Art. 5 Abs. 2 GG sollte lediglich sicherstellen, daß solche Vorschriften (wie die unter der Reichsverfassung erlassenen Gesetze zum Schutze der Jugend und der persönlichen Ehre) weiterhin zulässig sind. Sie sollte jedoch nicht die an alle Gesetze zu stellenden Anforderungen an eine rechtsstaatliche Distanz durch Meinungsneutralität zurücknehmen" (Tz 63).

**c) bezüglich der Auslegung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Art. 2 Abs. 1 GG)**

"Voraussetzung für einen Eingriff in Art. 5 Abs. 1 GG und maßgeblich für dessen Verhältnismäßigkeit ist die Bestimmung eines legitimen Zwecks. Legitim ist grundsätzlich jedes öffentliche Interesse, das verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen ist. Welche Zwecke legitim sind, hängt dabei auch von dem jeweiligen Grundrecht ab, in das eingegriffen wird. Nicht legitim ist insbesondere eine Aufhebung des in dem jeweiligen Grundrecht enthaltenen Freiheitsprinzips als solchen. Für die Meinungsfreiheit findet dies in der Wechselwirkungslehre seinen spezifischen Ausdruck. Zwischen Grundrechtsschutz und Grundrechtsschranken findet eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, daß die allgemeinen Gesetze zwar Schranken setzen, diese aber ihrerseits wieder im Licht dieser Grundrechtsverbürgungen bestimmt werden müssen. Die Schranken der Meinungsfreiheit dürfen deren substantiellen Gehalt nicht in Frage stellen. Dies gilt für die Auslegung ebenso wie für das beschränkende Gesetz und die mit ihm verfolgten Zwecke selbst" (Tz 71).

Für Eingriffe in Art. 5 Abs. 1 GG folgt hieraus, daß ihre Zielsetzung nicht darauf gerichtet sein darf, Schutzmaßnahmen gegenüber rein geistig bleibenden Wirkungen von bestimmten Meinungsäußerungen zu treffen . . . ." (Tz 72).

"Legitim ist es ..., Rechtsgutverletzungen zu unterbinden. Soweit der Gesetzgeber darauf zielt, Meinungsäußerungen insoweit einzuschränken, als mit ihnen die Schwelle zur individualisierbaren, konkret faßbaren Gefahr einer Rechtsgutverletzung überschritten wird, verfolgt er einen legitimen Zweck. Der Gesetzgeber kann insoweit insbesondere an Meinungsäußerungen anknüpfen, die über die Überzeugungsbildung hinaus mittelbar auf Realwirkungen angelegt sind und etwa in Form von Appellen zum Rechtsbruch, aggressiven Emotionalisierungen oder der Herabsetzung von Hemmschwellen rechtsgutgefährdende Folgen unmittelbar auslösen können" (Tz 73).

"Für den Schutz von materiellen Rechtsgütern ergibt sich hieraus eine Art Eingriffsschwelle für die Gefahrenabwehr: Gefahren, die lediglich von den Meinungen als solchen ausgehen, sind zu abstrakt, als daß sie dazu berechtigen, diese staatlicherseits zu untersagen. Solange eine Gefahr nur in der Abstraktion des Für-richtig-Haltens und dem Austausch hierüber besteht, ist die Gefahrenabwehr der freien geistigen Auseinandersetzung der verschiedenen gesellschaftlichen Strömungen untereinander anvertraut. Meinungsbeschränkende Maßnahmen in Bezug auf den Inhalt von Äußerungen können hingegen dann zulässig sein, wenn die Meinungen Rechtsgüter Einzelner oder Schutzgüter der Allgemeinheit erkennbar gefährden. Die Abwehr von Gefahren für Rechtsgüter ist dann ein legitimes Ziel des Gesetzgebers. Der Staat ist damit rechtsstaatlich begrenzt auf Eingriffe zum Schutz von Rechtsgütern in der Sphäre der Äußerlichkeit. Demgegenüber steht ihm ein Zugriff auf das subjektive Innere der individuellen Überzeugung, der Gesinnung und dabei nach Art. 5 Abs. 1 GG auch das Recht, diese mitzuteilen und zu verbreiten, nicht zu" (Tz 74).

"Rein geistige Wirkungen und rechtsverletzende Wirkungen von Meinungsäußerungen stehen dabei nicht in strenger Alternativität zueinander. Sie sind nicht rein formal abgrenzbar und können sich überschneiden. Dem Gesetzgeber kommt bei der Gestaltung von meinungsbeschränkenden Gesetzen insoweit ein Spielraum zu. Er muß sich jedoch von vornherein auf die Verfolgung von Schutzzwecken beschränken, die an dieser Grenze orientiert sind und nicht schon das Prinzip der freien geistigen Auseinandersetzung zurücknehmen. Diesen Grenzziehungen hat auch die Verhältnismäßigkeitsprüfung zu folgen. Je konkreter und unmittelbarer ein Rechtsgut durch eine Meinungsäußerung gefährdet wird, desto geringer sind die Anforderungen an einen Eingriff; je vermittelter und entfernter die drohenden Rechtsgutverletzungen bleiben, desto höher sind die zu stellenden Anforderungen. Entsprechend sind Eingriffe in die Meinungsfreiheit umso eher hinzunehmen, als sie sich auf die Formen und Umstände einer Meinungsäußerung in der Außenwelt beschränken. Je mehr sie hingegen im Ergebnis eine inhaltliche Unterdrückung der Meinung selbst zur Folge haben, desto höher sind die Anforderungen an das konkrete Drohen einer Rechtsgutverletzung" (Tz 75).

"Nicht tragfähig für die Rechtfertigung von Eingriffen in die Meinungsfreiheit ist ein Verständnis des öffentlichen Friedens, das auf den Schutz vor subjektiver Beunruhigung der Bürger durch die Konfrontation mit provokativen Meinungen und Ideologien oder auf die Wahrung von als grundlegend angesehenen sozialen oder ethischen Anschauungen zielt. Eine Beunruhigung, die die geistige Auseinandersetzung im Meinungskampf mit sich bringt und allein aus dem Inhalt der Ideen und deren gedanklichen Konsequenzen folgt, ist notwendige Kehrseite der Meinungsfreiheit und kann für deren Einschränkung kein legitimer Zweck sein. Die mögliche Konfrontation mit beunruhigenden Meinungen, auch wenn sie in ihrer gedanklichen Konsequenz gefährlich und selbst wenn sie auf eine prinzipielle Umwälzung der geltenden Ordnung gerichtet sind, gehört zum freiheitlichen Staat. Der Schutz vor einer Beeinträchtigung des 'allgemeinen Friedensgefühls' oder der 'Vergiftung des geistigen Klimas' sind ebenso wenig ein Eingriffsgrund wie der Schutz der Bevölkerung vor einer Kränkung ihres Rechtsbewußtseins durch totalitäre Ideologien oder eine offensichtlich falsche Interpretation der Geschichte. Auch das Ziel, die Menschenrechte im Rechtsbewußtsein der Bevölkerung zu festigen, erlaubt es nicht, zuwiderlaufende Ansichten zu unterdrücken. Die Verfassung setzt vielmehr darauf, daß auch diesbezüglich Kritik und selbst Polemik gesellschaftlich ertragen, ihr mit bürgerschaftlichem Engagement begegnet und letztlich in Freiheit die Gefolgschaft verweigert wird. Demgegenüber setzte die Anerkennung des öffentlichen Friedens als Zumutbarkeitsgrenze gegenüber unerträglichen Ideen allein wegen der Meinung als solcher das in Art. 5 Abs. 1 GG verbürgte Freiheitsprinzip selbst außer Kraft" (Tz 77).

"Ein legitimer Zweck, zu dessen Wahrung der Gesetzgeber öffentlich wirkende Meinungsäußerungen begrenzen darf, ist der öffentliche Friede jedoch in einem Verständnis als Gewährleistung von Friedlichkeit. Ziel ist hier der Schutz vor Äußerungen, die ihrem Inhalt nach erkennbar auf rechtsgutgefährdende Handlungen hin angelegt sind, das heißt den Übergang zu Aggression oder Rechtsbruch markieren. Die Wahrung des öffentlichen Friedens bezieht sich insoweit auf die Außenwirkungen etwa durch Appelle oder Emotionalisierungen, die bei den Angesprochenen Handlungsbereitschaft

auslösen oder Hemmschwellen herabsetzen oder Dritte unmittelbar einschüchtern. Auch hier knüpft der Eingriff in die Meinungsfreiheit möglicherweise zwar an den Inhalt der Meinungsäußerung an. Jedoch richtet sich der Schutz des öffentlichen Friedens auf die Aufrechterhaltung des friedlichen Miteinanders. Es geht um einen vorgelagerten Rechtsgüterschutz, der an sich abzeichnende Gefahren anknüpft, die sich in der Wirklichkeit konkretisieren" (Tz 78).

#### **d) bezüglich des Bestimmtheitsgrundsatzes (Art. 103 Abs. 2 GG)**

"... ein Rückgriff des Stragesetzgebers auf den 'öffentlichen Frieden' als Tatbestandsmerkmal (ist) nicht aus sich heraus verfassungsrechtlich unbedenklich.. Als allein strafbegründendes Tatbestandsmerkmal oder als ergänzendes Tatbestandsmerkmal in Straftatbeständen, die nicht schon durch andere Tatbestandsmerkmale grundsätzlich tragfähige und hinreichend begrenzte Konturen erhalten, kann dessen Vereinbarkeit mit Art. 103 Abs. 2 GG Bedenken ausgesetzt sein" (Tz 93).

"Demgegenüber bestehen gegen das Tatbestandsmerkmal des öffentlichen Friedens dann keine Bedenken, wenn die vom Gesetzgeber als strafwürdig beurteilte Störung des öffentlichen Friedens durch andere, ihrerseits hinreichend bestimmte Tatbestandsmerkmale konkret umschrieben wird, die bereits für sich die Strafdrohung jedenfalls grundsätzlich zu tragen vermögen. Wird in einem solchen Fall der öffentliche Friede als zusätzliches Tatbestandsmerkmal herangezogen, läßt sich dessen Inhalt aus einem solchen Kontext inhaltlich näher bestimmen. Der öffentliche Friede ist dann als ein Tatbestandsmerkmal zu verstehen, dessen Inhalt sich aus dem jeweiligen Normzusammenhang je eigens bestimmt. Es hat dabei nur noch die Funktion eines Korrektivs . ... Bei dem öffentlichen Frieden handelt es sich insoweit nicht um ein strafbegründendes Tatbestandsmerkmal, sondern um eine Wertungsformel zur Ausscheidung nicht strafwürdig erscheinender Fälle. Es ist damit ein Korrektiv, das es insbesondere erlaubt, auch grundrechtlichen Wertungen im Einzelfall Geltung zu verschaffen" (Tz 94).

5. Nachdem im Beschluß zu Tz 71 - letzter Satz - bestimmt ist, daß die Ausführungen bezüglich der Schranken der Äußerungsfreiheit "für die Auslegung ebenso wie für das beschränkende Gesetz und die mit ihm verfolgten Zwecke gelten, läßt der 1. Senat im Abschnitt D I Anweisungen für die Anwendung der erarbeiteten Grundsätze folgen, die er wie folgt gefaßt hat:

"Die Auslegung und Anwendung der Strafgesetze ist grundsätzlich Aufgabe der Fachgerichte. Gesetze, die in die Meinungsfreiheit eingreifen, müssen dabei jedoch so interpretiert werden, daß der prinzipielle Gehalt des Rechts, der in einer freiheitlichen Demokratie zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen, namentlich im öffentlichen Leben, führen muß, auf jeden Fall gewahrt bleibt.

...

Die verfassungsrechtlichen Maßgaben zu der Vereinbarkeit des § 130 Abs. 4 StGB mit Artikel 5 Abs. 1 GG müssen dementsprechend auch die Auslegung der Norm anleiten. Danach sind die Tatbestandsmerkmale so auszulegen, daß der Strafanspruch allein Beeinträchtigungen des öffentlichen Friedens im dargelegten Verständnis der Friedlichkeit gilt (...).

Für die insoweit maßgebliche Frage, ob die Äusserung einer Meinung allein auf der geistigen Wirkebene bleibt oder die Schwelle zu einer sich abzeichnenden Rechtsgutgefährdung überschreitet, kommt es dabei insbesondere darauf an, ob die Gefahren, die als Folge einer Meinungsäußerung im Raum stehen, erst als Fernwirkung mit der weiteren freien Überzeugungsbildung drohen oder ob deren Realisierung mit der Äußerung bereits in Gang gesetzt wird. Je mehr die mit der Propagierung einer Ideologie intendierten Wirkungen nur als abstrakte Konsequenz eines Gedankengebäudes erscheinen, desto deutlicher verbleiben sie in der geistigen Sphäre, die grundsätzlich geschützt ist. Je mehr sie hingegen durch die Art der Äußerung konkret und unmittelbar greifbar werden, je mehr sie auf konkrete Personen, Personengruppen oder reale Situationen aktuell bedrohlich bezogen werden, desto eher lassen sie sich der Realsphäre zuordnen. Eine bloß symbolische Präsentation von Überzeugungen, Lehren oder Heilsentwürfen

wird daher eher der geistigen Sphäre zugeordnet werden können, als wenn Rechtsverletzungen etwa in Form historischer Ereignisse konkret und unmittelbar ausgemalt und als wünschenswert in den Raum gestellt werden.

Nach diesen Grundsätzen ist für eine Verwirklichung des § 130 Abs. 4 StGB erforderlich, daß die mit dieser Vorschrift erfaßte Guttheißung erkennbar gerade auf den Nationalsozialismus als historisch reale Gewalt- und Willkürherrschaft bezogen ist. Verstanden als zusammengehöriger Begriff, der die für das NS-Regime kennzeichnenden Menschenrechtsverletzungen (...) und damit geschichtlich reale Willkürakte von verbrecherischer Qualität umschreibt, bezeichnet er Rechtsverletzungen, deren zustimmende Evozierung in der Öffentlichkeit oder einer Versammlung eine potentielle Wiederholbarkeit real werden läßt und die Friedlichkeit der politischen Auseinandersetzung gefährden kann. Demgegenüber reicht für die Erfüllung dieses Tatbestandes nicht jedwede Zustimmung zu Geschehnissen dieser Zeit oder eine Guttheißung allgemein nationalsozialistischen Gedankenguts. So genügt etwa eine falsche Geschichtsinterpretation oder das Bekenntnis zur nationalsozialistischen Ideologie für eine Bestrafung nach § 130 Abs. 4 StGB nicht.

Im Lichte des Art. 5 Abs. 1 GG auszulegen sind auch die Tatbestandsmerkmale der Billigung, Verherrlichung und Rechtfertigung. Dabei ist von Verfassungswegen nicht zu beanstanden, wenn hierunter auch eine konkludente, das heißt eine nicht ausdrückliche, aber sich aus den Umständen ergebende Billigung verstanden wird. Allerdings muß sich diese nach außen manifestieren. Erforderlich ist insoweit eine erkennbar aktive Billigung, die ihre Sinndeutung in sich selbst trägt (...). Eine Billigung in Form des - auch geschichtlich einseitigen - bloßen Unterlassens der Erwähnung von geschehenen Gewalttaten im Zusammenhang mit positiven Bezugnahmen auf Ereignisse der NS-Zeit überschreitet die Schwelle zur enthemmenden Gewaltverherrlichung hingegen grundsätzlich nicht. Demgegenüber kann eine Billigung auch in der glorifizierenden Ehrung einer historischen Person liegen,

wenn sich aus den konkreten Umständen ergibt, daß diese als Symbolfigur für die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft als solche steht.

...

Für die Auslegung ... gelten des Weiteren die von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 5 Abs. 1 GG entwickelten Deutungsregeln. Danach ist Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung von Meinungsäußerungen, daß ihr Sinn zutreffend erfaßt worden ist. Maßgeblich ist hierfür der Sinn, den die Äußerung nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren. Urteile, die den Sinn der umstrittenen Äußerung erkennbar verfehlen und darauf ihre rechtliche Würdigung stützen, verstoßen gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit. Dasselbe gilt, wenn ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen, die zur Verurteilung führende Bedeutung zugrunde legt, ohne vorher die anderen möglichen Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen zu haben (...)."

6. Damit ist der aus dem Beschluß des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2009 zu gewinnende normative Obersatz des im Wiederaufnahmeverfahren durchzuführenden rechts-logischen Schlußes vollständig dargestellt. Die den Verurteilungen zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen bilden dazu den logischen Untersatz des Subsumtionssyllogismus. Dieser wird im folgenden Abschnitt IV dargestellt.

#### **IV.**

##### **Darstellung der verfassungswidrig beurteilten Tatsachen**

Die gebotene Darstellung des beurteilten Verhaltens stößt insofern auf Schwierigkeiten, als die Strafkammer - abweichend vom Üblichen - darauf verzichtet hat, die anklagegegenständlichen Texte im sinnerschließenden Zusammenhang darzustellen.

Stattdessen hat sie auf den Seiten 23 ff. des Urteils jeweils ihre eigene - höchst herabsetzende - Bewertung der gedanklichen Äußerungen zum Ausdruck gebracht. Diese Werturteile hat die Strafkammer im wesentlichen mit in ihre eigenen Worte gefaßten Referaten begründet, in die sie aus dem Zusammenhang gerissene, den Sinn ins Gegenteil verkehrende Zitate aus den Texten einstreute, von denen sie behauptete, es sich dabei um "die maßgeblichen Textpassagen" aus den verfahrensgegenständlichen Publikationen handele. Das macht es erforderlich, den Abschnitt III - bezeichnet als "Der festgestellte Sachverhalt" - hier fast vollständig wiederzugeben.

*"Der Angeklagte wohnte 2004 in Kleinmachnow, Weidenbusch 13.*

*Dort nutzte er einen Personalcomputer mit Internetanschluß, um sein antisemitisches Gedankentum zu verfassen und an zahlreiche Adressaten zu versenden.*

*Die nachfolgend von ihm verfaßten Schriften befassen sich im Wesentlichen mit der Leugnung des Holocaust aber auch einer menschenverachtenden Darstellung der Juden. Er bezeichnet sich selbst als Rassist, der die Deutschen von der Fremdherrschaft des Judentums befreien will. Die Bundesrepublik hält er für eine 'Organisationsform der Fremdherrschaft'. Das Deutsche Reich und dessen Strafrecht gelte fort; nicht hingegen das Bundesdeutsche Strafrecht. Dieser Maxime folgend kam es zu folgenden Straftaten:*

**A) Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Potsdam vom 7. Juni 2005 (Az.: 1655 Js 10861/04):**

*1. Der Angeklagte ist Betreiber der Webseite*

*www.aufstand-fuer-die-wahrheit.net,*

*für deren Inhalte er als Herausgeber, Schriftleiter und Hersteller verantwortlich ist.*

*Auf dieser Webseite waren am 28.01.2004 nachfolgend genannte fünf vom Angeklagten allein- oder mitverantwortlich gezeichneten Schriften veröffentlicht:*

**a) 'Verkündigung der Reichsbürgerbewegung'**

*In dieser von ihm selbst verfaßten Schrift prangert der Angeklagte die nach seiner Auffassung rechtswidrige Niederschlagung und Zerstörung des Deutschen Reiches durch die Siegermächte nach Beendigung des 2. Weltkrieges an. In diesem Zusammenhang behauptet er in beschimpfender und verleumderischer Weise, dass die treibende Kraft hinter den Siegermächten das Weltjudentum sei und dieses seit Kriegsende den freien Willen der deutschen Bevölkerung unterdrückt habe. Er ruft die deutsche Bevölkerung dazu auf, sich nunmehr von dem Weltjudentum zu befreien. Zudem leugnet er den Holocaust, indem er ihn in Frage stellt.*

*Die maßgeblichen Textpassagen aus oben genannter Publikation lauten wie folgt:*

- *Die von der Fremdmacht ausgeübte, talmudisch getarnte Gewalt- und Willkürherrschaft verhindert eine jegliche Politik zum Wohle des Deutschen Volkes und zur Wahrung seiner Würde.*
- *Danach waren zu dieser Zeit noch 57% der Deutschen der Meinung, dass der Nationalsozialismus eine gute Idee gewesen sei.*
- *Erst die nun schon seit einem halben Jahrhundert andauernde völkerrechtswidrige Umerziehung' der Deutschen mag eine Änderung bewirkt haben. Die mit Offenkundigkeitsanspruch aufgestellte Behauptung von 6 Millionen im Gas vernichteten Juden wäre hier der entscheidende Faktor.*

*Als Kontrastbild diene die Entwicklung im Bereich der untergegangenen Sowjetunion: die für die tatsächlich geplante und von Stalins Schwager, dem Juden Kaganowitsch, durchgeführte physische Vernichtung von 30 Millionen selbständigen russischen Bauern verantwortliche KPdSU ist nach dem Zusammenbruch des bolschewistischen Systems nicht verboten worden.*

- *Es bedarf keiner Sehergabe, um vorauszusagen, dass das Reich den Jahwe-Kult als die in der Geschichte hervorgetretene radikalste Verneinung*

*des Humanen verboten wird - so wie es das Kolleg in seiner Erklärung "Ausrufung des Aufstandes der Anständigen" (...) vorgeschlagen hat.*

- *Wie gezeigt werden kann, ist die jüdische Religion und Weltanschauung bis in die Gegenwart in einem Maße von Rassismus und Menschenfeindlichkeit geprägt, das in der europäischen Geschichte nicht seinesgleichen hat.*

***b) "Bekanntmachung - Vorschau auf eine wichtige Wortergreifung"***

*Der Angeklagte zitiert in dieser Publikation eine frühere eigene Äußerung, in welcher er das Judentum als spirituelle Krankheit diffamiert und zum Haß gegen die Juden aufruft:*

- *Der Haß auf die Juden stellt sich als etwas "ganz Normales" heraus. Ja, er ist geradezu das untrügliche Zeichen eines intakten spirituellen Immunsystems, also von geistiger Gesundheit - eine Gesundheit, die Juden -zu Recht - fürchten.*

***c) "Gründungserklärung für den 'Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocausts Verfolgten (VRBHV)'"***

*In der vom Angeklagten mitverfaßten "Gründungserklärung" legt er erneut nahe, dass es den Holocaust nicht gegeben habe:*

- *Wir, die Unterzeichner dieser Gründungserklärung, geben Zeugnis davon, dass in allen Erdteilen Menschen redlicher Gesinnung den Holocaust im Sinne einer systematischen Vernichtung der europäischen Judenheit durch die Regierung des Deutschen Reiches bezweifeln. Viele sind überzeugt, dass es den Holocaust nicht gegeben hat. Ihre Zahl wächst.*

*Nach Ausführungen zu einem im Nachrichtenmagazin "DER SPIEGEL" veröffentlichten Artikel des Fritjof Meyer, welcher aufgrund seiner Nachforschungen zu dem Ergebnis kommt, dass in den Krematorien I und II im Stammlager Auschwitz - nicht wie bisher angenommen - 510.000 Menschen,*

*sondern 356.000 Menschen durch Gas getötet wurden, wird wiederum der Holocaust als Tatsache in Frage gestellt:*

*(In dem Dokument heißt es wörtlich: "In dem Aufsatz vertritt Fritjof Meyer aufgrund neuer Archivfunde die Auffassung, dass entgegen den Behauptungen der offiziellen Geschichtsschreibung in den Leichenkellern der Krematorien I und II im Stammlager Auschwitz keine, oder nur versuchsweise in geringem Umfang Menschenvergasungen stattgefunden haben. 'Der tatsächlich begangene Genozid' - so schreibt Meyer - 'fand wahrscheinlich (!) überwiegend in den beiden umgebauten Bauernhäusern außerhalb (!) des Lagers statt.' Das Resultat seiner Studie entferne sich mit „510.000 Toten, davon wahrscheinlich (!) 356.000 im Gas Ermordeten“ (Juden wie Nichtjuden) 'nicht allzuweit' von dem letzten Forschungsstand"! HM)*

*Die vom Bundesgerichtshof vertretene „Offenkundigkeitsdoktrin“ ist spätestens mit dem Meyer-Artikel und der darauf bezüglichen Einstellungspraxis der Ermittlungsbehörden zusammengebrochen.*

*Die Anmaßung bestimmen zu können, dass eine bestimmte Überzeugung „wegen Offenkundigkeit ihres Gegenteils“ gar nicht möglich sei – z.B. die Überzeugung, dass die massenhafte Vernichtung von Juden eine falsche Tatsachenbehauptung sei – ist der ewig erfolglose Versuch, den Geist zu vernichten.*

**d) "Revolution gegen die Holocaust-Lüge"**

*In der mutmaßlich eigenen, sich aber jedenfalls zu eigen gemachten Schrift "Revolution gegen die Holocaust-Lüge" wird der Angeklagte wie folgt zitiert:*

- *Ich kann nicht leugnen, was nie stattfand. Es gibt kein LEUGNEN, weil es den HOLOCAUST nie gab.*

e) *"Die verbotene Wahrheit"*

*Weiterhin veröffentlichte der Angeklagte auf seiner Webseite die zwar fremde, aber - weil im Hinblick auf eigenes Leugnen ausgewählt - sich zu eigen gemachte Publikation "Die verbotene Wahrheit". Der Verfasser dieser Schrift leugnet die Tatsache der systematischen Judenvernichtung im Dritten Reich bzw. verharmlost dessen tatsächliche Ausmaße, indem er unter pseudowissenschaftlichem Anschein vordergründig zahlreiche "Zweifel" an den Umständen, die den "Holocaust" belegen, aufwirft und diese als angebliche Lügen, Halbwahrheiten und Propaganda zu enttarnen sucht.*

*So suggeriert der Artikel unter dem Abschnitt "Greuel-propaganda", dass die "Siegermächte" nach Ende des 2. Weltkrieges die massenhafte Tötung von Menschen (jüdischen Glaubens) erfunden hätten zu dem Zweck, vorgebliche eigene Kriegsverbrechen zu rechtfertigen bzw. zu relativieren und dass diese Darstellung im nachfolgenden Zeitraum offizielle Geltung erlangt habe. Es wird hierzu wie folgt ausgeführt:*

- *Doch nach Ende des Zweiten Weltkrieges setzten die Siegermächte ihre Greuelpropaganda gegen das besiegte und völlig zerstörte Deutschland unvermindert fort - wohl in der Absicht, von ihren eigenen Kriegsverbrechen (z.B. Vernichtungskrieg durch die systematische Bombardierung deutscher Städte, die Vertreibung und Ermordung von Millionen deutscher Zivilisten) abzulenken oder diese Greuelthaten gar als moralisch gerechtfertigtes Mittel im Kampf gegen "das Böse schlecht hin" erscheinen zu lassen.*
  
- *Heute gilt die offizielle Darstellung des Holocausts als "offenkundig".*

*Unter dem Abschnitt "Die wundersame Wandlung der historischen Wahrheit" wird im Ergebnis einer pseudowissenschaftlichen Erörterung u.a. der Eindruck erweckt, dass in Anbetracht des Anteils der Menschen jüdischen Glaubens an der Gesamtbevölkerung vor und nach dem 2. Weltkrieg die Zahl der getöteten Juden*

während der NS-Diktatur trotz anderslautender offizieller Veröffentlichungen nicht stimmen könne. Hierzu wird unter anderem ausgeführt:

- Doch angesichts der unzähligen Halbwahrheiten und Lügen in der offiziellen Darstellung des Holocaust dürfte es nicht sonderlich überraschen, dass auch die statistischen Daten zur jüdischen Weltbevölkerung sukzessive angepaßt wurden, um die behaupteten 5 -6 Millionen Opfer plausibel erscheinen zu lassen.
- Dass diese Kreise wider besseres Wissen an der einen Gesamtzahl der Holocaust-Opfer von sechs Millionen krampfhaft festhalten, kann vermutlich damit erklärt werden, daß die Zahl sechs für Hebräer eine mystische, um nicht zu sagen, religiöse Bedeutung hat. In diesem Zusammenhang ist es interessant, dass bereits 1919 (!) jüdische Interessengruppen behaupteten, in Osteuropa seien sechs Millionen Juden von einem "Holocaust" bedroht. Dieses absurde Greuelmärchen wurde damals von keinem geringeren als dem Gouverneur des Staates New York, Martin H. Glenn, in die Welt gesetzt.

Nahum Goldmann, ehemaliger Präsident des World Jewish Congress, kommentiert diese schamlose Instrumentalisierung des Holocaust anhand einer bizarren Leichen-Arithmetik in seinem Buch "Das jüdische Paradox" mit herzerfrischender Offenheit: "Ich übertreibe nicht. Das jüdische Leben besteht aus zwei Elementen: Geld abgreifen und protestieren."

Neben weiteren Ausführungen zu der Fälschung des Protokolls der sog. "Wannsee-Konferenz", der Auswertung von Reden, Tondokumenten, Bildaufnahmen und zahlreichen Aussagen von Zeitzeugen mit dem Ziel der Widerlegung des "volkspädagogisch erwünschten Geschichtsbildes" wird zudem der Einsatz von Zyklon B zur Tötung von Menschen in Abrede gestellt. Unter dem Abschnitt "Wo ist die Tatwaffe?" wird hierzu ausgeführt:

- Es ist unbestritten, dass Zyklon B in erheblichen Mengen in KZs geliefert wurde, wofür wurde es dann gebraucht? Nun, während des Krieges grassierte in weiten Teilen Europas eine verheerende Typhus-Epidemie.

*Typhus, auch epidemisches Fleckfieber oder Flecktyphus genannt, ist eine lebensbedrohliche Erkrankung, deren Erreger (Rickettsia Prowazekii) durch Läuse übertragen wird. Die Entlausung von Decken, Matratzen, Kleidung und Unterkünften sowie der Lagerinsassen und der Wachmannschaft war demnach eine lebensnotwendige Maßnahme.*

*Die offizielle Geschichtsschreibung ist nicht in der Lage, den Einsatz der angeblichen Tatwaffe Zyklon B schlüssig zu erklären. Statt dessen werden dem ahnungslosen Publikum Lieferscheine, Rechnungen und leere Dosen eines bis heute noch gebräuchlichen Insektizides als "Beweis" für den Mord an sechs Millionen Juden präsentiert. Auch folgender Frage weichen etablierte Historiker geflissentlich aus: Falls es wirklich einen industriell angelegten Plan zur Judenvernichtung mittels Giftgas gab, warum sollte ausgerechnet ein schwerfällig wirkendes und umständlich zu handhabendes Insektizid eingesetzt worden sein? Es stand doch eine ganze Palette hochwirksamer chemischer Kampfstoffe (z.B. Tabun oder Sarin) zur Verfügung, die übrigens vom NS-Regime in keinem einzigen Fall eingesetzt wurden, auch nicht für militärische Zwecke.*

*Der Artikel erweckt abschließend den Eindruck, dass das geltende Geschichtsbild und die Rechtslage Ergebnis von bewußt falschen Tatsachen sei und führt hierzu aus:*

- *Das derzeitige Verhalten Israels zeigt deutlich, wie sehr sich das "auserwählte Volk" über jegliche Kritik erhaben fühlt. Jeder andere Staat in Nahost, der nach Massenvernichtungswaffen greift, widerrechtlich fremdes Land annektiert und die dort ansässige Zivilbevölkerung brutal unterdrückt, wäre von den USA längst in die Steinzeit zurückgebombt worden.*

***Die historische Wahrheit ist unteilbar!***

*Kurz nach Kriegsende mag es in Ordnung gewesen sein, aus Rücksicht auf die Emotionen der Verfolgten des NS-Regimes Übertreibungen, Halbwahrheiten*

*oder gar Lügen unwidersprochen hinzunehmen. Doch heute gibt es nicht den geringsten Grund, das Thema Holocaust einer rationalen Erörterung zu entziehen und es jüdischen Interessengruppen zu überlassen. Diese müssen sich der ganzen Wahrheit stellen, wenn sie die Anerkennung ihrer Leidensgeschichte erwarten.*

*Die Deutschen wiederum, drei Generationen nach Kriegsende immer noch kollektiv auf eine moralischen Anklagebank und mit immer unverschämteren finanziellen und politischen Forderungen konfrontiert, haben das Recht auf eine unverfälschte Darstellung der Geschichte. **Die Angst vor gesetzlich verkündeten Dogmen muss dem Mut weichen, sich des eigenen Verstandes zu bedienen!***

*(Es folgen Angaben zur Verbreitungsgeschichte der inkriminierten Texte - jeweils im Internet)*

*Der Angeklagte wählte die Adressaten in der Erwartung aus, dass der Inhalt seiner e-mails dort einem größeren Adressatenkreis bekannt oder gar zum Gegenstand öffentlicher Diskussion gemacht wird.*

**B. Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Cottbus vom 20. Dezember 2005 - 1655 Js 9296/05 -**

*Der Angeklagte versandte am 16.01.2005 um 19.33 Uhr mittels seinem in seinem Haus in Kleinmachnow befindlichen PC mit Internetanbindung unter seiner E-Mail Adresse .... nachfolgend näher bezeichnete E-Mail...*

*Der Angeklagte wählte bewußt Gerichte, Justizbehörden und Rechtsanwälte in der Erwartung aus, der Inhalt seiner E-Mail werde zum Gegenstand von Diskussionen und auf diese Weise einem größeren Adressatenkreis bekannt.*

*Sie enthält teils als Text, teils als Anhang die von dem Angeklagten selbst verfaßten Schritten "In Berlin wurde das 'Warum?-Tier' geschächtet" sowie "Bericht einer Dritten Geburt".*

a) In der Schrift "In Berlin wurde das 'Warum?-Tier' geschächtet" stellt sich der Angeklagte als Märtyrer dar, welcher in dem Verfahren vor dem Landgericht Berlin (522-3/04) am 12.01.2005 deshalb zu einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten - ohne Bewährung - verurteilt worden sei, weil er die von ihm selbst rhetorisch gestellte Frage nach den Ursachen des Antisemitismus beantwortet habe. Der Text lautet auszugsweise wie folgt:

- Die Frage: "Warum werden Juden überall und zu allen Zeiten gehaßt?" -ich habe sie gestellt und beantwortet. Dafür wurden mir ... 9 Monate Kriegsgefangenschaft zugedacht. Diese könnten der Anfang eines lebenslangen Freiheitsentzuges sein, wenn nicht vorher die Judenherrschaft über das Deutsche Volk gebrochen wird. Denn ich werde nie aufhören, die Antwort auf die Judenfrage laut und vernehmlich auszusprechen. Und ich setze mein Leben dafür ein, dass die Holocaust-Religion endlich entzaubert und dadurch der Seelenmord am Deutschen Volk abgewendet wird...

Die von den Berliner Juristen im Dienste der Jüdischen Fremdherrschaft verübte Untat ist ein epochales Ereignis.

Damit bestreitet der Angeklagte, was er in der Hauptverhandlung einräumte, zugleich die historische Tatsache des Holocaust. Dieser sei eine jüdische Erfindung, um als Instrument zur Unterdrückung des deutschen Volkes zu dienen.

Im Anschluß daran behauptet er in seinen versandten Texten, die "Juden seien überall und zu allen Zeiten gehaßt worden". Er fragt nach dem Grund für diesen Haß und liefert als Begründung dafür eine seiner Ansicht nach moralische Rechtfertigung.

Der Text lautet wie folgt:

- Die Frage "Warum werden Juden überall und zu allen Zeiten gehaßt?" ist in den Augen der Juden ein Verbrechen.

*Warum? Juden wissen oder ahnen, wie die Antwort lautet: "Es ist das Jude-Sein, das die Feindschaft der Völker gegen sie hervorbringt, denn Jude-Sein ist satanische Auserwähltheit, also eine Kraft, die in ihrem Wirkungsbereich alle anderen Völker von der Teilhabe am Mensch-Sein, von der Gemeinschaft mit Gott, ausschließt. Es gibt keine andere Antwort. Gäbe es sie, wären die Juden die Ersten und Tüchtigsten bei ihrer Ausgrabung. So aber verfolgen sie die Frage mit dem Schwert und alle, die sie stellen. Damit aber überführen sich die Jahwe-Diener selbst als Weltvernichter (Satan), denn die Frage nach dem "Warum?" aller Erscheinungen ist das Wesen des Menschen. Der Mensch ist das "Warum?-Tier". Wer das "Warum?-Tier" erlegt, vernichtet die Welt, die nur durch den Menschen ist.*

*Wir erleben gegenwärtig den Abriß der Welt des Individualismus, der Welt des egoistischen Menschen. Und es sind Jahwe-Diener, die dabei in vorderster Front stehen, denn der Abriß erscheint als Überhitzung des Egoismus zur Gier nach Geld und Macht, zu dem nur Juden und jene fähig sind, deren Inneres verjudet ist. Der Überhitzung folgt der Herzstillstand.*

*Abschließend appelliert der Angeklagte an die nichtjüdische Menschheit, die vermeintliche Herrschaft der Juden über die Menschheit durch Tötung Jahwes zu beenden und damit zugleich "die jüdischen Menschen von ihrem Jude-Sein zu erlösen". Der entsprechende Text lautet auszugsweise wie folgt:*

- *Diese Welt kann nur das "Warum?-Tier" erbauen, das sich die Judenfrage stellt und mit der Antwort Jahwe tötet, dadurch die Herrschaft der Judenheit beendet sowie zugleich die Jüdischen Menschen von ihrem Jude-Sein erlöst.*

*Jeder Tag, der mich bewegungsunfrei findet, ist ein Tag der Mahnung, dass die jahwistische Schächtung der Menschheit, die Verwandlung von Geistwesen in knechtsselige Hohlköpfe nicht hingenommen werden darf,*

*b) In der weiteren Schrift "Bericht einer Dritten Geburt" nimmt der Angeklagte wiederum die Verurteilung durch das Landgericht Berlin zum Anlaß, die*

*Ursachen für den von ihm selbst behaupteten und verbreiteten "Haß auf Juden" zu ergründen.*

*Er beginnt seine Argumentation mit folgendem Zitat, welches auch Gegenstand des genannten Verfahrens vor dem Berliner Landgericht war:*

- *Der Haß auf Juden stellt sich als etwas "ganz Normales" heraus. Ja er ist geradezu das untrügliche Zeichen eines intakten spirituellen Immunsystems, also von geistiger Gesundheit, einer Gesundheit, die Juden zu recht fürchten.*

*Anschließend äußert er sich im Rahmen einer Vielzahl rhetorisch gestellter Fragen wie folgt:*

- *Haben wir etwas gegen eine krumme Nase? Mitnichten! Nur wenn diese im Gesicht eines Juden sitzt, empfinden manche ein prickelndes Gefühl auf der Haut, Nicht die Nase stört sie. Der Jude ist es.*
- *Wenn es nicht die krummen Nasen sind, was ist dann der Stein des Anstoßes? Könnte es der Juden-Geist sein, der Feindschaft in das Verhältnis zu den übrigen Völkern legt? War Adolf Hitler - viel zu spät - der Wahrheit auf der Spur, als er im April 1945 - kurz vor seinem Ende - Martin Bormann seine Einsicht eröffnete, dass die Juden eine geistige Rasse und der Geist stärker als das Fleisch sei?*

*Der Angeklagte zitierte weiterhin biblische Textstellen und zieht aus diesen Schlußfolgerungen hinsichtlich eines gegenwärtigen Kampfes zwischen den Bevölkerungsteilen jüdischen Glaubens und Andersgläubigen:*

- *Als Entschädigung für die seinem auserwählten Volk zugeschickten Demütigungen und Verfolgungen hat er diesem nämlich die Weltherrschaft verheißen und durch seinen Propheten Jesaia den anderen Völkern ausrichten lassen, dass er jene unter ihnen, die sich den Juden nicht unterwerfen, vernichten werde.*

- *Das betrifft nun in besonderem Maße das Deutsche Volk, das sich der zur Plutokratie ausgewachsenen Judenheit nicht unterworfen, sondern unter Adolf Hitler sich erfolgreich gegen die Zinsknechtschaft erhoben hatte.*

*Mich ergreift maßloses Staunen über die "Blauäugigkeit" der deutschstämmigen Gojim, die Hinweise auf diese gar nicht verborgenen Absichten für Ausgeburten eines "rechtsradikalen Verschwörungswahns" halten.*

*Allein jene Verheißung - besser: Die Berufung der Juden auf dieselbe -erklärt (nicht: rechtfertigt) jegliche Wut und jeglichen Haß der Völker gegen das Auserwählte Volk. Dieses aber wähnt sich als Vollstrecker göttlichen Willens und kann aus diesem Grunde die erfahrene Ablehnung nicht anders als seelische Abartigkeit, d.h. als genetisch festgeschriebene Geisteskrankheit der Gojim deuten.*

#### ***C. Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Cottbus vom 22. Juli 2005 - 1655 Js 48532/04:***

*Der Angeklagte versandte mittels seines in seinem Haus in Kleinmachnow befindlichen PC mit Internetanschluß am 27.10.2004 um 15.11 Uhr nachfolgend näher bezeichnete E-Mail*

*Der Angeklagte wählte bewußt Justizbehörden und Rechtsanwälte in der Erwartung aus, dass der Inhalt seiner E-Mails dort zum Gegenstand juristischer Diskussionen und somit einem größeren Adressatenkreis bekannt werden wird.*

*Die genannte E-Mail enthält als Text und als Anhang die vom Angeklagten selbst verfaßte Schrift "Rechtsbeugung - eine tägliche Fingerübung der BRD-Vasallenjustiz".*

*In dieser Schrift nimmt der Angeklagte die Verurteilung des Dr. Rigolf Hennig durch das Amtsgericht Verden an der Aller vom 21.10.2004 wegen Volksverhetzung zum Anlaß, im Rahmen eines "Prozeßberichts" unter*

*dem Vorwand einer juristischen Diskussion zum Beweisantragsrecht die Tatsache des "Holocaust" zu leugnen bzw. dessen Umfang grob zu verharmlosen.*

*Vordergründig bemängelt er die Behandlung des "Holocaust" durch die deutsche Strafjustiz als offenkundige und somit dem Gegenbeweis nicht mehr zugängliche Tatsache als eine verfassungswidrige Beschneidung des Beweisantragsrechts des Angeklagten. Unter diesem Vorwand leugnet er den "Holocaust" als historische Tatsache und läßt seine Absicht erkennen, den Strafprozeß als öffentliche Plattform zur Verbreitung seiner "Zweifel" am "Holocaust" als historische Tatsache zu missbrauchen.*

*Dieses wird bejaht durch die aus dem Text ersichtliche Auffassung des Angeklagten, die Behauptung des "Holocaust" sei lediglich ein Instrument der durch das Weltjudentum mittels der westalliierten Siegermächte betriebenen systematischen Unterdrückung und Fremdbestimmung des deutschen Volkes.*

*Die Schrift endet mit einem Aufruf an den Leser zum offenen Widerstand gegen das Weltjudentum und die "Volksverräter", als welche er die deutschen Verfassungsorgane und insbesondere die deutsche Justiz betrachtet.*

*Die genannte Schrift «Rechtsbeugung - eine tägliche Fingerübung der BRD-Vasallenjustiz" lautet auszugsweise*

*wie folgt:*

*- Obwohl*

*- Artikel 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bestimmt, das, die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses unverletzlich sind,*

*- laut DER SPIEGEL Nr. 20/2003 S. 47 bei einer repräsentativen Befragung der Deutschen im Jahre 1948 noch 57% der Befragten erklärten, dass der Nationalsozialismus eine gute Idee gewesen sei*

*gilt das Bekenntnis der Nationalsozialistischen Weltanschauung hierzulande als Verbrechen\* Es ist, als litten Nationalsozialisten an spirituellem Aussatz. Sie werden verfolgt, ihre gesellschaftliche Existenz vernichtet. In ein modernes Kostüm gehüllt aufersteht die Inquisition - nicht mehr als katholische, sondern als talmudische Schreckensherrschaft. Dieser Widerspruch ist höchst plausibel. Wer sich darüber empört und jammert, hat nichts begriffen. Die plutokratischen Feindmächte sind gegen das Deutsche Reich angetreten, um die Deutsche Weltanschauung und die Kultur, aus der sie hervorgewachsen ist, zu vernichten. Denn sie wissen sehr wohl, dass die Plutokratie, die sich als "Westliche Wertegemeinschaft" tarnt - vom Nationalsozialismus die Vernichtung durch Befreiung der Völker aus der Zinsknechtschaft droht.*

*Dieses Ziel ist von den militärisch siegreichen Feinden des Reiches nicht mit offener militärischer Gewaltanwendung zu erreichen. Nur durch Verstellung, durch Indienstnahme von Verrätern aus dem Deutschen Volk zwecks Erzeugung der Illusion,*

*- dass die Bundesrepublik Deutschland der Nationalstaat der Deutschen sei,*

*- dass die vom Bundestag verabschiedeten Gesetze vom Deutschen Volk beschlossen seien,*

*- dass die in der Verkleidung als "Deutsche Richter" auftretenden Justizpersonen Recht anwenden,*

*ist der strategisch geplante Seelenmord am Deutschen Volk zu bewerkstelligen, der die notwendige Voraussetzung für die Vernichtung der Deutschen Kultur ist.*

*Es galt bisher als offenkundig, dass im Konzentrationslager Auschwitz während des zweiten Weltkrieges 4 Millionen Juden in Gaskammern mit dem Insektenvernichtungsmittel Zyklon B umgebracht worden seien. In den zurückliegenden Jahren sind aber von einer Reihe in- und ausländischer*

*Forscher Zweifel an dieser Darstellung angemeldet worden. Gestützt auf diesen wissenschaftlichen Streit hat der Leitende Redakteur des Nachrichtenmagazins DER SPIEGEL, Fritjof Meyer, im Mai 2002 im Heft 5/2002 der Zeitschrift OSTEUROPA einen Artikel veröffentlicht, in dem er unter Berufung auf neue Archivfunde darlegt, dass in dem als Tatorte bezeichneten Leichenkellern der Krematorien I und II des Stammlagers Auschwitz Vergasungen nicht stattgefunden haben, dass die Ermordung von Juden wahrscheinlich (!) in zwei außerhalb (!) des Lagers gelegenen umgebauten Bauernhäusern stattgefunden hätten und auch die Zahl von 4 Millionen Gasopfern nicht mehr aufrechterhalten werden könne, dass vielmehr wahrscheinlich (!) 356.000 Menschen - Juden und Nichtjuden - auf diese Weise in Auschwitz umgekommen seien. Es ist folglich jetzt bezüglich der Kernthese vom "millionenfachen Judenmord in Gaskammern" von einem offenbar gewordenen Historikerstreit auszugehen, so dass von Offenkundigkeit nicht mehr die Rede sein kann.*

*Solange sich Deutsche über die Handlungsweise unserer Feinde und ihrer Deutschen Helfer noch entrüsten, ehrerbietige "offene Briefe" an Volksverräter schreiben und an deren Gewissen appellieren, signalisieren sie dem Feind, dass sie ihn immer noch nicht erkannt haben, immer noch die OMF-BRD irgendwie als "ihren Staat" anerkennen, die Kollaborateure immer noch "als unsere" Politiker, den Räubergehilfen Horst Köhler immer noch als "unseren Bundespräsidenten" betrachten.*

*Die vom Angeklagten beabsichtigte Instrumentalisierung des Beweisantragsrechts und der Justiz als Plattform für die Verbreitung der Leugnung des "Holocaust" und der "Stimmungsmache" gegen das Judentum durch gezielte Versendung der Schrift an Gerichte und Angehörige der deutschen Justiz ist dazu bestimmt und auch geeignet, Unruhe und Verunsicherung bei den Adressaten und - soweit diese die Diskussion aufgreifen und weitertragen - über den unmittelbaren Adressatenkreis hinaus auch in der Bevölkerung hervorzurufen.*

**D. Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Cottbus vom 20. Dezember 2005 - 1655 Js  
21821/05 -**

*1. (Fall 1)*

*Der Angeklagte ist der Betreiber der Webseite*

*www.deutsches-kolleg.org für deren Inhalte er als Herausgeber, Schriftleiter und Hersteller verantwortlich ist. Auf dieser Internetseite veröffentlichte der Angeklagte im Februar 2005 die von ihm selbst verfaßte Schrift "Das Ende der moralischen Geschichtsbetrachtung führt zur Antwort auf die Judenfrage".*

*In dieser Schrift stellt er die Juden als von Teufel besessene Weltverschwörer dar, welche sich mittels des kapitalistischen Wirtschaftssystems, durch gezielte Täuschung der in ihrer Hand befindlichen Medien sowie durch Instrumentalisierung des von ihnen frei erfundenen "Holocaust" zu Unterdrückern der Menschheit und insbesondere des Deutschen Volkes aufgeschwungen haben. Zugleich beschwört er das Ende des Judentums durch dessen vollständige Vernichtung und die damit einhergehende Erlösung der Menschheit und insbesondere des Deutschen Volkes herauf, wobei das Deutsche Kolleg (und insbesondere der Angeklagte selbst) als Vorreiter und "Heilsbringer" für die "Erlösung" der Juden von ihrem angeblich teuflischen Gott Jahwe hervortreten würden. Schließlich stachelt der Angeklagte zur Vertreibung der Juden aus Deutschland bis hin zur Vernichtung allen Judentums an.*

*Der Angeklagte leitet seine Ausführungen mit der Behauptung ein, die Bundesrepublik Deutschland sei ein von den Siegermächten - hinter welchen sich wiederum die jüdische Weltverschwörung verberge - fremdgesteuertes Instrument zur Unterdrückung des Deutschen Volkes durch die jüdische Fremdherrschaft.*

*Der entsprechende Text lautet auszugsweise wie folgt:*

- *Die Deutschen sind erst wieder frei, wenn das Deutsche Reich seine Handlungsfähigkeit wiedererlangt hat. Der Weg zur Selbstherrlichkeit des Deutschen Reiches führt über den Sturz der jüdischen Fremdherrschaft. Die jüdische Fremdherrschaft stürzt mit der Entlarvung der Auschwitzlüge.*
- *Die Bundesrepublik Deutschland ist kein Staat, sondern ein Reichsvernichtungsregime, das Carlo Schmid zutreffend als "Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft" (OMF) charakterisiert hat. Alle Institutionen der OMF-BRD - also auch das Gebilde, welches sich "22. Große Strafkammer des Landgerichts Berlin" nennt - sind Institutionen der Fremdherrschaft. Um das Deutsche Volk zu täuschen, segeln sie unter falscher Flagge.*

*Anschließend äußert der Angeklagte seine Überzeugung, dass der "Holocaust" als historische Tatsache nicht stattgefunden habe, sondern lediglich zu dem Zweck erfunden worden sei, die "jüdische Fremdherrschaft" über das Deutsche Volk aufrechterhalten zu können.*

*Der entsprechende Text lautet auszugsweise wie folgt:*

- *Das Kriegsziel der Feinde Deutschlands war und ist die dauerhafte Vernichtung des Deutschen Reiches.*
- *Um den zu erwartenden Widerstand gegen dieses an einem lebendigen Volkskörper über einen langen Zeitraum hinweg zu vollbringende Zerstörungswerk niederzuhalten, haben unsere Feinde die Auschwitzlüge erfunden. Diese ist zuallererst als Psycho-Waffe gegen den Deutschen Geist zu erkennen und zu zerstören.*

*Anschließend führt der Angeklagte unter dem Untertitel "Der Weg zur Einsicht in das Wesen der Judenfeindschaft" aus, dass der jüdische Gott Jahwe seinem*

*Wesen nach - so wörtlich - "Satan, der Menschenfeind und Widersacher Gottes" sei, von welchem es die Welt zu erlösen gelte.*

*Die entsprechende Textstelle lautet auszugsweise wie folgt:*

- *Endlich wird den Vielgehaßten Gerechtigkeit widerfahren in der Erkenntnis, dass sich der Judaismus zur Freiheit verhält wie die häßliche Schmetterlingspuppe zum prächtigen Falter, der aus der Häßlichkeit hervorgeht. Von diesem Gedanken ausgehend läßt sich die künftige Endlösung der Judenfrage als Erlösung der Juden aus ihrem Auserwähltheitswahn denken und bewirken.*
  
- *Ihr Hochmut, der sie zur Weltherrschaft befähigt, wird brechen in der Erkenntnis, dass Jahwe wesenhaft Satan, der Menschenfeind und Widersacher Gottes, ist. Die jetzt den Völkern dämmernde Einsicht, dass die Juden als Kultgenossenschaft die Verkörperung des Bösen und als Bruderschaft Mammons das Verderben der Völker sind, wird dem Judaismus die unterdrückende Macht, die er heute noch ist, nehmen. Denn diese hat ihren Grund allein in dem durch Jüdische Verstellungskunst und talmudische Heuchelei erzeugten Glauben der Völker, dass der Jude sie als geistige Wesen anerkennt und entsprechend handelt.*

*Diese heilsgeschichtliche Entwicklungslinie - darüber darf es keine Illusionen geben - wird sich in der Weltgeschichte nur durch heftige Kämpfe fortschreiben, die auch häufig blutig verlaufen können. Schließlich werden die Juden an gebrochenen Herzen sterben. Ihr Tod als Jude aber wird ihre Auferstehung als Mensch sein.*

*Es folgen Ausführungen des Angeklagten unter den Überschriften "Wie die Judenfrage zu behandeln ist" und "Das Geheimnis des Überlebens der Juden -oder die Geschichtswerkstatt des jüdischen Geistes" zu der Frage, wie es der angeblichen jüdischen Weltverschwörung unter Nutzung des kapitalistischen Wirtschaftssystems, der von ihr beherrschten Medien sowie der Erfindung des*

*"Holocaust" gelungen sei, die Welt und insbesondere das Deutsche Volk zu unterdrücken.*

*Der entsprechende Text lautet auszugsweise wie folgt:*

*- Mit dem in ihren Medien verlogen behaupteten*

*Ausrottungsschicksal haben sie sich nach gewonnenem II. Weltkrieg in den Stand der Unangreifbarkeit versetzt. Jedes Verbrechen ist ihnen von der veröffentlichten Meinung schon vor seiner Begehung verziehen. Jeder moralische Protest gegen die weltöffentliche Aufführung ihrer Schurkenstücke wird von ihnen erfolgreich in das Verbrechen des "Antisemitismus" umgelogen.*

*Er schließt seine Ausführungen unter der Überschrift "Die gutmenschlichen Handlanger der Juden sind - wie diese - Völkermörder!" mit folgender Aufforderung zum Kampf und zur Auslöschung des Judentums:*

*- Als Bürger des Deutschen Reiches nehmen wir in Geschäftsführung ohne Auftrag für das Reich jeden Deutschen in die Pflicht, das Deutsche Volk gegen die Lügen der Juden zu verteidigen und so uns, unseren Kindern und unseren Enkeln die Zukunft als Bürger eines freien Deutschen Reiches zu sichern.*

***Das Deutsche Reich wird die Judenfrage lösen und die Lügen vernichten.***

***Wie sie gelöst werden wird - das hängt von den Juden selbst ab.***

***2. und 3. (Fälle 2 und 3)***

*Der Angeklagte versandte mittels eines in seinem Haus in Kleinmachnow befindlichen PC mit Internetanbindung unter seiner E-Mail-Adresse .... zwei E-Mails, welche im Anhang mit der Bezeichnung "HM - Einlassung zur Judenfrage.doc" die unter dem Anklagepunkt 1 bezeichnete Schrift enthielten ....*

*Der Angeklagte wählte in Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung bewußt Zeitungsredaktionen als Empfänger in der Erwartung aus, der Inhalt seiner E-Mails werde zum Gegenstand von Diskussionen und somit einem größeren Adressatenkreis bekannt. Die Schrift ist geeignet sowie dazu bestimmt, über den unmittelbaren Adressatenkreis hinaus Unruhe und Verunsicherung hervorzurufen.*

***B. Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Cottbus vom 20. Dezember 2005 - 1655 Js 17239/05 -:***

*Der Angeklagte versandte mittels seines in seinem Haus in Kleinmachnow befindlichen PC mit Internetanbindung am 03.02.2005 um 00:39 Uhr unter seiner E-Mail-Adresse ... nachfolgend näher bezeichnete E-Mail unter dem Betreff "Juden können nicht in Unrecht sein" kommentarlos an die Büros der folgenden Abgeordneten des Deutschen Bundestages*

*Der Angeklagte wählte bewußt die Büros der vorbenannten Abgeordneten des Deutschen Bundestages in der Erwartung aus, der Inhalt der E-Mails werden den Mitarbeitern der Bundestagsabgeordneten bekannt und zum Gegenstand von Diskussionen.*

*Die genannte E-Mail enthält als Text unter der Überschrift "Jüdische Spiegelungen" eine Sammlung von Zitaten aus dem Talmud, welche der Angeklagte dahin bewußt abgewandelt hat, dass anstelle der dort erwähnten Nichtjuden die Juden und anstelle der Juden die Deutschen erscheinen (deshalb der Titel "Jüdische Spiegelungen"). Diese Änderung hatte zur Folge, dass nunmehr - so wie zuvor in den Zitaten aus dem historischen Talmud den Nichtjuden - den Juden entweder ihre Qualifikation als Mensch abgesprochen oder aber ihre Minderwertigkeit gegenüber anderen Menschen ausgesprochen und dadurch die Menschenwürde der Juden in ihrem Kern verletzt wurde. Die Auffassung, dass die Juden minderwertige Menschen sind, entspricht dem Weltbild des Angeklagten.*

*Der Text der "Jüdischen Spiegelungen" lautet auszugsweise im Wesentlichen wie folgt:*

- *Wenn ein Jude einer Deutschen beiwohnt, so ist das Kind ein Hurenkind.*
- *Wie Fleisch von Eseln ist ihr (der Juden) Fleisch.*
- *Der Samen der Juden ist ein Viehsamen.*
- *Der beste Arzt der Juden gehört in die Hölle und der beste Metzger der Juden ist ein Genosse Stalins und den Besten der Juden sollst du töten.*
- *Die Beraubung eines Bruders (Deutschen) ist nicht erlaubt, die Beraubung eines Juden ist erlaubt, denn es steht geschrieben: "Du sollst deinem Bruder kein unrecht tun - aber diese Worte haben auf den Juden keinen Bezug, indem er nicht dein Bruder ist."*
- *Die Güter der Juden gleichen der Wüste, sind wie ein herrenloses Gut und jeder, der zuerst von ihnen Besitz nimmt, erwirbt sie.*
- *Es wird bezüglich des Raubes gelehrt: Diebstahl, Raub und Raub einer schönen Frau und desgleichen ist einem Juden gegenüber einem Deutschen und einem Deutschen gegenüber einem Deutschen verboten und einem Deutschen gegenüber einem Juden erlaubt. Das Blutvergießen ist einem Juden gegenüber einem Deutschen und einem Deutschen gegenüber einem Deutschen verboten und einem Deutschen gegenüber einem Juden erlaubt.*
- *Der Beischlaf der Fremden (Juden) ist wie Beischlaf der Viecher.*
- *Jeder, der eine Jüdin beschläft, tut ebenso, als hätte er sich mit den Mammonanbetern verschwägert, so dürfen ihn die Volkstreuen niederstoßen.*
- *Woher wissen wir, dass das Verlorene eines Juden erlaubt ist? Es heißt: Mit allen Verlorenen deines Bruders. Also deinem Bruder musst du es*

*zurückgeben, nicht aber einem Juden. Bringt er es aber ihm zurück, so begeht er eine große Gesetzesübertretung.*

*Durch diese "Spiegelung" einer Auswahl Jahrtausende alter Zitate aus dem Talmud versuchte der Angeklagte den Eindruck zu erwecken, die Juden seien bis zum heutigen Tage fremdenfeindlich gegenüber Andersgläubigen. Er wollte auf diese Weise die jüdische Empörung über antisemitische Äußerungen als angeblich scheinheilig entlarven und Gleichgesinnten zugleich die Rechtfertigung und Motivation liefern, jüdisches Leben und Eigentum zu mißachten.*

## V.

### **Auszugsweise Darstellung des den Verurteilungen zugrunde liegenden subjektiven Tatbestandes**

"Strafschärfend musste sich auswirken, dass der Angeklagte mit hoher krimineller Energie gehandelt hat und völlig uneinsichtig ist. So nutzte er die Hauptverhandlung, um weiter den Holocaust zu leugnen und jüdische Mitbürger zu verunglimpfen, indem er sie für die gegenwärtige Weltwirtschaftskrise verantwortlich machte. ..." (S. 52 d.U.)

#### Teil 1

#### A.

"Unter Abwägung der vorgenannten Strafzumessungserwägungen hielt die Kammer für das Zugänglichmachender fünf Schriften (Fall 1) im Tatkomplex III A. eine Einzelstrafe von 2 Jahren und vier Monaten für tat- und schuldangemessen.

Dabei war zu berücksichtigen, dass durch die genannten Schriften der Holocaust in besonders perfider Art und Weise geleugnet wird.

Für die Versendung der Schriften (Fälle 2. bis 8., 9, bis 11. sowie 12. bis 13.) hielt die Kammer eine Einzelstrafe von 1 Jahr für tat- und schuldangemessen.

## **B.**

Für die Tat zu XIX. B. hielt die Kammer eine

Einzelstrafe von zwei Jahren für tat- und schuldangemessen. Strafschärfend war hier zu berücksichtigen, dass sich der Angeklagte bewußt Gerichte, Justizbehörden und Rechtsanwälte aussuchte, um so einen größeren Adressatenkreis zu erreichen.

## **C.**

Ähnlich verhält es sich bei der Tat zu III. C, wo der Angeklagte auch vornehmlich Rechtsanwälte und Justizangehörige als Empfänger aussuchte . .... Nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hielt die Kammer hier eine Einzelstrafe von 1 Jahr und sechs Monaten für tat- und schuldangemessen.

...

## **Teil 2**

## **D.**

Hinsichtlich des Tatkomplexes III D. hielt die Kammer für den Fall 1 ("Das Ende der moralischen Geschichtsbetrachtung führt zur Antwort auf die Judenfrage") eine Einzelstrafe von 3 Jahren Freiheitsstrafe für tat- und schuldangemessen.

Diese Schrift ist vom Unwertgehalt als besonders schwerwiegend einzustufen, weil u.a. die vollständige Vernichtung des Judentums zur Erlösung der Menschheit beschworen wird. Form und Inhalt der Schrift erinnern an schlimmste Hetzschriften der Nazis, indem zur Auslöschung des Judentums aufgerufen wird .

...

Für die Fälle 2 und 3 hielt die Kammer jeweils eine Einzelstrafe von 2 Jahren Freiheitsstrafe für tat- und schuldangemessen.

E.

Für die Tat zu III. E (Versendung der E-Mail "Juden können nicht im Unrecht sein") hielt die Kammer nach Abwägung der vorgenannten für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände eine Einzelstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten für tat und schuldangemessen. Die genannte E-Mail enthält u.a. den Text "Jüdische Spiegelungen", der die Juden als minderwertig darstellt und ihnen abspricht, Menschen zu sein. Es handelt sich deshalb erneut um einen sehr niederträchtigen, perfiden Text.

Die Gesamthöhe des nunmehr ausgesprochenen Freiheitsentzuges von fünf Jahren und zwei Monaten erscheint angesichts der hohen kriminellen Energie und der Uneinsichtigkeit des Angeklagten auch angesichts der langen Verfahrensdauer noch als tat- und schuldangemessen. Hinzu kommt, dass der Strafe auch eine abschreckende Wirkung beizumessen ist, weil die in der Hauptverhandlung teilweise vielzählig anwesenden Gleichgesinnten, die den Angeklagten erkennbar unterstützten, vor Augen geführt werden muss, dass der Rechtsstaat derartigen Taten entschieden entgegentritt. So mussten Beifallskundgebungen und Bekenntnisse der Zuhörer zum Nationalsozialismus und Hitler, der vom Angeklagten gleichermaßen verherrlicht wird, mehrfach unterbunden werden. Dies zeigt, dass eine gewisse Tendenz der Verherrlichung des Nationalsozialismus durch das Aufleben antisemitischer und rassistischer Ideen entschieden entgegengetreten werden muss. Dies zu erreichen ist auch die Aufgabe der tat- und schuldangemessenen Bestrafung des unbelehrbaren Angeklagten, der auch vor Bedrohung des Gerichts mit der Todesstrafe nicht zurückschreckte, sondern den Richtern in der Hauptverhandlung das "Guillotiniere" nach dem Strafgesetz des Deutschen Reiches in Aussicht stellte, sollte er wegen Volksverhetzung verurteilt werden."

## VI.

### **Deutung des "öffentlichen Frieden" als Schutzgut und Tatbestandsmerkmal des § 130 StGB durch die mit meiner Verurteilung befaßten Strafkammern**

Die Ausführungen in Abschnitt V. der Urteilsgründe (S. 48 d.U.) erschöpfen sich in Wesentlichen in einer Wiedergabe des Gesetzestextes.

Lediglich der in dem Urteil unter III. B. und III. C. dargestellte Sachverhalt wird rudimentär als das Tatbestandsmerkmal "geeignet, den öffentliche Frieden zu stören" erfüllend gewertet. Diesbezüglich heißt es in Abschnitt V der Urteilsgründe (S. 50)

#### zu B.

"... in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören , verbreitet zu haben. Der Angeklagte bestreitet in den versandten Text den Holocaust und stellt den Haß auf Juden als etwas 'ganz Normales' dar. Die Juden seien 'satanisch auserwählt' Dadurch stachelt er zum Haß gegen Juden auf."

#### zu C.

„...denn er leugnet erneut den Holocaust und stachelt zum Haß gegen Juden auf, indem er behauptet, das Weltjudentum unterdrücke systematisch das deutsche Volk."

Aus den Erwägungen der Strafkammer läßt sich erschliessen, dass der pure Inhalt der inkriminierten Gedankenäußerungen als solcher für die Richter der Skandal war, durch den sie sich herausgefordert fühlten, dagegen mit der Verhängung hoher Freiheitsstrafen einzuschreiten. Das gravierendste Skandalon war dabei der Text "Das Ende der moralischen Geschichtsbetrachtung führt zur Antwort auf die Judenfrage". Die Bewertung dieses Textes durch die Strafkammer ist auf Seite 54 d.U. wie folgt nachzulesen:

"Diese Schrift ist vom Unwertgehalt als besonders schwerwiegend einzustufen, weil u.a. die vollständige Vernichtung des Judentums zur Erlösung der

Menschheit beschworen wird. Form und Inhalt der Schrift erinnern an schlimmste Hetzschriften der Nazis, indem zur Auslöschung des Judentums aufgerufen wird."

Dieser Bewertung folgend hat die Strafkammer für diese "Tat" eine Einzelstrafe von 3 Jahren - die höchste von allen Einzelstrafen - ausgeworfen.

Es kann hier nicht unerwähnt bleiben, dass die Richter den Sinn dieses Textes in sein genaues Gegenteil verkehrt haben.

Dieses Mißgeschick ist dem Umstand zuzuschreiben, dass sie meinten, der juristisch geschulte Verstand verstehe sich notwendig auch auf die Auslegung und Deutung philosophischer Texte.

Schon die Aufmachung des inkriminierten Dokuments weist auf deren philosophischen Anspruch hin mit dem an zentraler Stelle des Titelblatts optisch hervorgehobenen Hegel-Zitat:

***"Was vernünftig ist,  
das ist wirklich;  
und was wirklich ist,  
das ist vernünftig."***

(vgl. Hegel, Suhrkamp-Werkausgabe Band 7 - Rechtsphilosophie -Seits 24)

Schon zu Hegels Lebzeiten hat dieser Satz heftigste Reaktionen ausgelöst. Er entzieht der von der "Moderne" geheiligten moralischen Geschichtsbetrachtung den intellektuellen Boden.

Nach einer cursorischen Lagebestimmung (Nr. 1 des Textes) gibt der Verfasser den Schlüssel für eine adäquate Deutung des Textes (Nr. 2 und 3) wie folgt:

„Nr. 2

*Die Entdeckung der Lüge (betr. Holocaust) und was daraus folgt - Diese Lüge, an die ich bis in den Grund meines Herzens geglaubt hatte, überschattet mein ganzes Leben. Im Glauben an die Lüge von der industriellen Vernichtung der europäischen Judenheit bin ich meinen Weg als Staatsfeind gegangen, bis ich den Sinn des Hegelschen Satzes über das Wirken der Vernunft als Weltgeschichte erfaßt hatte:*

***Was vernünftig ist, das ist wirklich; und was wirklich ist, das ist vernünftig.***

*Damit war ich von der elenden moralischen Geschichtsbetrachtung erlöst und fähig geworden, den Gedanken zu denken, dass in der Vernichtung der Juden Vernunft waltet ebenso wie in der Vernichtung der Ureinwohner Amerikas oder der Entvölkerung Afrikas durch die Jüdischen Sklavenhändler mit schätzungsweise 100 bis 150 Millionen gewaltsam beendeter Menschenleben.*

*Gott selbst ist sich die Qual der Geschichte - und der Triumph ihres Gelingens. Weder Cäsar noch sein Koch sind verantwortlich für das römische Kaiserreich. Die Vernichtung der Juden wäre ebenso wie die Vernichtung der Indianer die Tat Gottes und als solche kein Verbrechen.*

*Es bedurfte wohl dieses Umweges, um sich der Frage öffnen zu können, was denn an den Argumenten der als "Holocaustleugner" stigmatisierten Historiker dran sei. Die endlich darauf gefundene Antwort erfüllt mich mit Dankbarkeit gegenüber jenen standhaften, nur der Wahrheit verpflichteten Männern, die mir die Augen geöffnet haben. Sie haben ausnahmslos für ihre Unerschrockenheit einen hohen Preis zahlen müssen.*

*Nach langen Jahren eines schmerzhaften Ringens um Einsicht in die Judenfrage und in die Lage meines Volkes bin ich zutiefst von der Wahrheit des Jesus-Wortes an die Juden überzeugt, das da lautet:*

*"Ihr habt den Teufel zum Vater, und nach eures Vaters Gelüsten wollt ihr tun. Der ist ein Mörder von Anfang an und steht nicht in der Wahrheit; denn die Wahrheit*

*ist nicht in ihm. Wenn er die Lüge redet, so spricht er aus dem Eigenen; denn er ist ein Lügner und der Vater der Lüge."*

*Johannes 8,44*

*Nr. 3*

*Der Weg zur Einsicht in das Wesen der Judenfeindschaft - Nicht Bibelglauben versetzte mich auf diesen Standpunkt, sondern das Nachdenken der Erkenntniswege, die die Deutsche Idealistische Philosophie angelegt hat. Auf ihnen gelangte ich schließlich zur Unterscheidung des Germanischen Geistes, als des Geistes der Freiheit, vom Jüdischen Geist, als dem Geist der Knechtschaft. Ich erkannte, dass darin die Feindschaft zwischen Juden und Deutschen, aber auch zwischen Juden und allen anderen Völkern beschlossen ist.*

**Gewaltiger noch griff der Gedanke von der Endlichkeit dieser Feindschaft nach mir.**

*Endlich wird den Vielgehaßten Gerechtigkeit widerfahren in der Erkenntnis, dass sich der Judaismus zur Freiheit verhält, wie die häßliche Schmetterlingspuppe zum prächtigen Falter, der aus der Häßlichkeit hervorgeht. Von diesem Gedanken ausgehend, läßt sich die künftige Endlösung der Judenfrage als Erlösung der Juden von ihrem Auserwähltheitswahn denken und bewirken.*

*Dieser Wahn macht, dass sie die Häßlichkeit der Schmetterlingspuppe als vollendete Schönheit erleben, und so unvermögend sind, die Vollkommenheit des Falters als solche zu erkennen. Ihr Sinnen und Trachten geht darauf, die sie übersteigende Pracht im Falter zu vernichten.*

***Ihr Hochmut, der sie zur Weltherrschaft befähigt, wird brechen in der Erkenntnis, dass Jahwe wesenhaft Satan, der Menschenfeind und Widersacher Gottes, ist. Die jetzt den Völkern dämmernde Einsicht, dass die Juden als Kultgenossenschaft die Verkörperung des Bösen und als Bruderschaft Mammons das Verderben der Völker sind, wird dem Judaismus die unterdrückende Macht, die er heute noch ist,***

***nehmen. Denn diese hat ihren Grund allein in dem durch Jüdische Verstellungskunst und talmudische Heuchelei erzeugten Glauben der Völker, dass der Jude sie als geistige Wesen anerkennt und entsprechend handelt.***

*Diese heilsgeschichtliche Entwicklungslinie - darüber darf es keine Illusionen geben - wird sich in der Weltgeschichte nur durch heftige Kämpfe fortschreiben, die auch blutig verlaufen können. Schließlich werden die Juden an gebrochenem Herzen sterben. Ihr Tod als Jude aber wird ihre Auferstehung als Mensch sein.*

*Im Kampf des Germanentums mit dem Judaismus erfährt Hegels Erkenntnis von der Weltgeschichte als Ringen der Geister höchste Beglaubigung. Deren Allgemeines faßt er wie folgt:*

*...der Geist ist in ihm selbst sich entgegen; er hat sich selbst als das wahre feindselige Hindernis seiner selbst zu überwinden; die Entwicklung, die in der Natur ein ruhiges Hervorgehen ist, ist im Geist ein harter unendlicher Kampf gegen sich selbst. Was der Geist will, ist, seinen eigenen Begriff zu erreichen; aber er selbst verdeckt sich denselben, ist stolz und voll von Genuß in dieser Entfremdung seiner selbst.*

*Die Entwicklung ist auf diese Weise nicht das harm- und kampflose bloße Hervorgehen, wie die des organischen Lebens, sondern die harte unwillige Arbeit gegen sich selbst; und ferner - ist sie nicht bloß das Formelle des Sich-Entwickelns überhaupt, sondern das Hervorbringen eines Zwecks von bestimmten Inhalte. Diesen Zweck haben wir von Anfang an festgestellt; es ist der Geist, und zwar nach seinem Wesen, dem Begriff der Freiheit.*

*Dies ist der Gegenstand und darum auch das leitende Prinzip der Entwicklung...*

(Hegel, W 12,74 f.)

Weitere Schlüsselsätze für die Deutung des Textes sind:

Nr. 6

*An sich ist der höhere Geist bei sich, also frei, wenn er seine niederen Gestalten vernichtet, auch indem er sie physisch ausrottet. Er hat sich niemandem gegenüber zu rechtfertigen – denn wer wollte Gott richten?*

***Der höhere abendländische Geist der Freiheit ist aber für sich das Bewußtsein, dass die niederen Gestalten Momente seiner selbst sind, deren Nichtung als Geist im Geiste geschieht und der Totschlag eher das Gegenteil bewirkt. Der abstraktere Geist wird vom konkreteren, schon freieren Geist nicht totgeschlagen, sondern im geistigen Kampf aufgehoben in dreifachem Sinn: beendet, bewahrt und erhöht....***

....

Nr. 7

*Das Geheimnis des Überlebens der Juden - oder die Geschichtswerkstatt des Jüdischen Geistes.*

*Die Freiheit ist wirklich nur in der Entgegensetzung ihrer Momente, der Freiheit des Einzelnen und der Freiheit des Volkes als eines Ganzen. Und erst in der selbstbewußten Versöhnung derselben ist sie als Idee. Das ist der Kerngedanke der Hegelschen Philosophie, die als philosophisch - politischer Traktat im Deutschen Kolleg lebendig ist.*

*Jener Gegensatz von Besonderem und Allgemeinem hat sich in Europa ausgearbeitet als Feindschaft zwischen den mehr individualistisch geprägten Westmächten (Großbritannien und Frankreich) einerseits und der mehr gemeinsinnig (...) geprägten Mittelmacht (Deutschland) andererseits.*

*Um die subjektiven Geister (Individuen) aus den Bindungskräften der Familie, der Sippe, des Stammes und der Nation soweit freizusetzen, dass sie berechtigt als*

*Personen bestehen können (Individuation), wurden in einem Jahrtausende währenden Weltgeschichtsprozeß die natürlichen Gemeinwesen als solche bis zur Erreichung der Todesschwelle geschwächt.*

*Es hat sich als Geschichte gezeigt, dass die Gemeinschaftsbindungskraft einerseits spirituell zersetzt (paralysiert), andererseits durch die materialistische Entbindungskraft des Marktes überwunden worden ist.*

*Die spirituelle Zersetzung, der Gottestod, ist das Werk des als "wissenschaftliches Weltbild" eingekleideten atheistischen Glaubenssystems.*

*Die materialistische Entbindung, die erst im Kapitalverhältnis als entgrenzter Bereicherungs- und Machtrieb ihre reife Gestalt erlangt, ist vermittelt durch das Gold, wo dieses zum allgemeinen Zahlungsmittel geworden ist.*

*Beide Mächte - der Atheismus und der Markt - sind Seelenkräfte des subjektiven Geistes selbst und stehen in Wechselwirkung: Der Atheismus entspringt dem geistigen Freiheitsdrang, der ökonomische Materialismus dem Streben nach abstraktem Fürsichsein. Als Lebensweisen des Geistes sind beide Erscheinungen Momente seiner Freiheit, die in ihrer Besonderung vom Allgemeinen aber erst abstrakte Freiheiten sind. Um der Einseitigkeit ihrer Momente willen erscheint die Freiheit überhaupt als Todesengel. Sein Flügelschlag erzeugt den apokalyptischen Hauch, der jetzt das Bewußtsein zum Gedanken der wahrhaften Freiheit erweckt, in dem die private Willkür ebenso aufgehoben ist wie die Despotie des Leviathan.*

*Die Freiheit als Idee ist die sich ihrer selbst bewußte Volksgemeinschaft, die den historischen Nationalsozialismus in dreifachem Sinn aufhebt - d.h. ihn beendet, bewahrt und erhöht. Der Volksgenosse ist in ihr sittliche Person, d.h. als Individuum frei in dem Bewußtsein, in seiner Einzelheit Erscheinung des Deutschen Volkes als Ganzes zu sein, das sein lebendiges höheres Wesen ist. Er steht damit in der Verantwortung vor Gott für das Ganze. Dieser Geist geht als Welt auf nur als Rückbindung in Gott (religio) aus der tödlichen Vereinzelung, in die ihn Atheismus und Mammonismus ge- und zugleich verführt hatten.*

*Wir Modernen halten uns auf die Losreißung von Gott viel zugute. Wir sollten besser auf die Schrift an der Wand achten, wie sie Friedrich Nietzsche für uns gedeutet hat:*

***„Das größte neuere Ereignis - dass 'Gott tot ist', dass der Glaube an den christlichen Gott unglaublich geworden ist - beginnt bereits seine ersten Schatten über Europa zu werfen.***

***... Diese lange Fülle und Folge von Abbruch, Zerstörung, Untergang, Umsturz, die nun bevorsteht: wer erriete heute schon genug davon, um den Lehrer und Vorkünder dieser ungeheuren Logik des Schreckens abgeben zu müssen, den Propheten einer Verdüsterung und Sonnenfinsternis, deren Gleichen es wahrscheinlich noch nicht auf Erden gegeben hat?“***

*Die Mächte der Auflösung und Zersetzung haben ihr weltgeschichtliches Dasein sowohl im Innern des subjektiven Geistes - die Seite deiner Verführbarkeit - als auch in einem äußeren Protagonisten, in Mephisto, der als frivoler Skeptiker und ruchloser Verführer die Bühne betritt.*

***Diese Rolle ist dem Judentum bestimmt***

*Judentum ist an sich - d.h. als solcher noch nicht gesetzter und gewußter - Atheismus mit dem Trieb, für sich zu werden, sich als Atheismus zu setzen und auch zu wissen. Sein Prinzip ist die Erhabenheit, d.h. die Trennung von Gott und Mensch.*

*Die Erhabenheit Jahwes ist an sich Atheismus, da Gott in dieser Gestalt nicht zugleich auch Mensch ist, also dort aufhört, wo der Mensch anfängt, d.h. Gott hat am Menschen eine Grenze, ist dadurch nicht unendlich sondern endlich. Die in der Erhabenheit liegende Grenze setzt Jahwe selbst zu einem Endlichen herab. Der wahrhafte Gott aber ist der unendliche, allgegenwärtige und allmächtige Eine. So hat die Erhabenheit den Widerspruch an sich, der Jahwe vernichtet.*

*Und es sind die Juden selbst, die dieses Urteil 'nit der maßlosen Lüge von ihrer Ausrottung durch das Deutsche Reich vollziehen. Denn wie können sie Jahwe, der dies zuließ, noch als ihren Gott aushalten? Wollte man den Argumenten der Rabbiner Yoel Taitelbaum und Ovadia Yosef folgen, die die "Shoa" als Strafe Jahwes wegen Ungehorsams deuten, könnte man kaum den zynischen Einfall abwehren, dass für diese Dienstleistung dem Deutschen Reich ein Anspruch auf Vergütung zustehe.*

*Dieser Gott knechtet sein auserwähltes Volk mit einer Fülle naturwidriger Befehle. Dagegen revoltieren Juden auf zweierlei Weise: Die Schwächeren wählen den Weg der Gesetzesumgehung vermittels einer hochentwickelten Spitzfindigkeit. Die Stärkeren unter ihnen schaffen diesen Despoten ab, indem sie die im Judentum vorhandene Trennung von Gott und Mensch nutzen, Jahwe zu leugnen, ohne sich damit selbst zu vernichten.*

*Es ist deshalb nicht erstaunlich, in der ersten Reihe der großen atheistischen Denker Juden zu finden: Baruch Spinoza, Karl Marx, Sigmund Freud. Aber der Atheismus ist nur der bewußt gewordene, d.h. der für sich gewordene Gottestod, der an sich schon in Jahwe gesetzt war.*

*Atheismus ist als bewußte Losreißung des Menschen von Gott Widersacher ("Satan" ist das hebräische Wort für Widersacher). Völker als die Gedanken Gottes (Herder) und Staaten als Dasein Gottes in der Welt (Hegel) gehen im Gottestod zugrunde. In keinem Zeitalter ist dieser Zusammenhang trostloser in Erscheinung getreten als in dem unsrigen. Die Völker erahnen, dass das Leiden an der Gottlosigkeit eine jüdische Krankheit ist, deren Verbreitung das Sündenregister des Marxismus - insbesondere seiner bolschewistischen Gestalt - anführt.*

*Der Wucher, dieser Parasit der Marktwirtschaft, ist gleichfalls eine dem Juden durch den Jahwe-Kult aufgeprägte Seinsweise, die - durch göttliche Verheißung überhöht - im Jüdischen Selbstverständnis die Leiter zur leidenschaftlich angestrebten Weltherrschaft ist.*

*Der Rabbinerenkel Karl Marx mag als Zeuge angenommen werden für die Tatsache, dass der Jude sich die Geldmacht angeeignet hat und durch ihn das Geld zur Weltmacht und der praktische Judengeist zum praktischen Geist der christlichen Völker geworden ist.*

*Atheismus und Mammonismus sind so zwei Seiten einer Münze, die in Jahwe ihre gemeinsame Wurzel haben. Wegen dieser Seiten ihres Wesens werden Juden allerorten von den Völkern gehaßt.*

*In Juda verkörpert sich Jahwe als gegen die Völker gekehrtes Dasein, das sich im Auserwähltheitsgedanken sein besonderes Bewußtsein gibt.*

*Als Sein für Anderes, d.h. in Beziehung auf die Völker, ist Juda Satan, nicht wirklich ein Volk. Genau dieses Verhältnis kommt in der Thora darin zum Ausdruck, dass Jahwe allen Völkern zürnt und ankündigt, sie zur Schlachtung dahingeben zu wollen.*

*Diese Bibelstelle ist hilfreich bei der Überwindung der emotionalen Sperren, die einer klaren Einsicht in das Judentum als Atheismus, als Gottestod, entgegenstehen.*

*Ein Volk, dass sich von Satan zum Henker und Schlächter der Völker erwählen läßt, ist selbst satanisch. Wird es dann wegen seiner Werke von den Angegriffenen massakriert, ist es sowenig Opfer, wie der Mörder, dem das Recht den Kopf vor die Füße legt. Lediglich das höhere Selbstbewußtsein der Völker, dass der Jude in Gott der Bruder ist vermag das Schwert von seinem Nacken abzuhalten, das zum Schutze gegen Räuber und Mörder gezückt ist*

*Juda - auf sich gestellt, unfähig eine Verfassung aus sich herauszusetzen - wäre als ein sich selbst verknechtendes Volk längst an der Feindschaft gegen die Völker zugrunde gegangen -als Opfer eines vom Weltgeist noch im Altertum real vollzogenen Völkermordes. Seine Spuren wären verweht; entweder im Sand der Wüste, in die stärkere Völker es getrieben haben, oder in der biologischen und kulturellen Substanz jener Völker, die den Juden als Flüchtling bei sich aufgenommen haben.*

*Nachdem der Judaismus auch schon vor der Zerstörung des Zweiten Tempels in anderen Völkern als Ferment der Zersetzung gehaust hatte, beendete dieses Ereignis mit der einhergehenden Zerstreuung der Zwölf Stämme Judas und Israels endgültig deren Existenz als verortetes Volk. An die Stelle des Raumes als des zusammenfassenden Moments ist die unräumliche unendliche Sehnsucht nach der Rückkehr in das Gelobte Land und an die Stelle der im eigenen Raum gelebten und erlebten Volksgemeinschaft ist das aus der Angst vor Verfolgung geborene pariahafte Zusammengehörigkeitsgefühl getreten.*

*Jene Sehnsucht bleibt ewig ungestillt, da der Wegzug aus Israel nicht eine Leere hinterlassen hat, und die Rückkehr der Juden nach Palästina jetzt auf den Widerstand eines Volksgeistes stößt, der dem Jüdischen überlegen ist. Die Überlegenheit zeigt sich in der Bereitschaft der palästinensischen Moslems, ihr Leben aufzuopfern. Für Juden ist das eine völlig unvorstellbare Einstellung, da für sie die Erhaltung des Lebens jedes einzelnen Juden der höchste Wert ist. Aus diesem Grunde irrten die Zionisten fundamental, als sie glaubten, das geraubte Land festhalten und die Palästinenser mit roher Gewalt befrieden zu können.*

*Allgegenwärtig ist die Furcht der Juden, der ein besonderes Schutzverhalten entspricht: Sie schreien, noch bevor sie geschlagen werden. Die nur gefürchtete Ausrottung wird zur phantasierten Wirklichkeit. So fühlt sich der Jude stets und überall als "Überlebender" und hat den innewohnenden Anspruch, für die Gefahr entschädigt zu werden.*

*Vielleicht ist das die innerlich erlebte Rechtfertigung für die talmudische Lehre, die es den Juden gestattet, die Gojim auszurauben.*

*Mit dem in ihren Medien verlogenen behaupteten Ausrottungsschicksal haben sie sich nach gewonnenem II. Weltkrieg in den Stand der Unangreifbarkeit versetzt. Jedes Verbrechen ist ihnen von der veröffentlichten Meinung schon vor seiner Begehung verziehen. Jeder moralische Protest gegen die weltöffentliche Aufführung ihrer Schurkenstücke wird von ihnen erfolgreich in das Verbrechen des "Antisemitismus" umgelogen.*

*Dass der Jude gerade wegen seines zersetzenden Wesens von den Völkern auch gebauchet wird, geht an deren Bewußtsein vorbei. Der Schutz, den ihnen häufig die Fürsten angedeihen ließen, verdankt sich nicht der Einsicht in ihre Negativität als Entwicklungsimpuls für die Wirtschaftsvölker, sondern vielmehr der Wertschätzung ihres Geldes und ihrer intellektuellen Fähigkeiten.*

*Der Jüdische Geist ist Anti-Volksgeist, der nicht wahrhaft lieben will -nicht seinen Nächsten (denn diese Liebe muss ihm ausdrücklich geboten werden!) und nicht den Boden, der ihn trägt. Ohne Liebe zu den Menschen und zum Boden wird der Raum, in dem er lebt, ihm nicht zur Heimat. So fehlt ihm die Kraft, beides zu verteidigen. Die beschäftigungslos **bleibenden schöpferischen Triebe (es gibt keine eigenständige Jüdische Kunst)** verhärten sich zum **Fanatismus der Knechtschaft Jahwes. Ohne Behauptungsmacht und bar jeglichen Stolzes , sucht der Jude Schutz und Unterkunft bei den verhassten Völkern. Beides wird ihm - widerruflich - gewährt aus unbewußt wirkender innerer Notwendigkeit, für sein heilsgeschichtliches Zerstörungswerk die Werkstatt dort zu haben, wo die zu behandelnden Völker an ihrem Ort sind.***

*Dieser - talmudische - Feind unterscheidet sich von allen Feinden, die man sich denken kann. Seine Besonderheit gab sich den Völkern zwar zu fühlen,erkannt worden ist sie indessen nicht. Hegel benennt sie zwar, jedoch ohne den Talmudismus als solchen zu deuten:*

*"Die Juden siegen, aber sie haben nicht gekämpft; die Ägypter unterliegen, aber nicht durch ihre Feinde, sie unterliegen wie Vergiftete oder im Schlaf Ermordete, einem unsichtbaren Angriff..."*

*Wesentliche Bedingung für die heilsgeschichtlich notwendige Zersetzung der Völker ist deren Arglosigkeit. Wie im Märchen vom Wolf und den sieben Geiseln muss sich Satan durch Verstellung und Heuchelei Zutritt verschaffen, um sein Werk vollbringen zu können.*

*Der Angriff muss unsichtbar bleiben. Das ist der tiefere Grund, warum sie schon "Antisemitismus" schreien, wenn man nur ihren Namen laut ausspricht. Ihre*

*Verschwörungen decken sie mit dem Vorwurf "Verschwörungstheoretiker" zu sein, wenn man ihre Ränke wahrnimmt und beim Namen nennt.*

*Juda ist ein unräumliches Gemeinwesen, das wesentlich ein unfassbarer Feind (Satan) ist, der wegen seiner Ortlosigkeit nicht regulär zu bekriegen und deshalb stets von irregulärer Ausrottung bedroht ist.*

*Die lebenserhaltende heilsgeschichtliche Gegenkraft kann da nicht fehlen, denn Juda muß bis in unsere Tage als Feind erhalten bleiben. Es hat seine Aufgabe noch nicht vollständig erfüllt.*

*Dass Juda überhaupt noch am Leben ist, nicht wie die anderen geschichtlichen Völker der Antike untergegangen ist, verdankt es nicht einem Rettungswillen oder einer Neigung der europäischen Völker, sondern dem unbewußten Interesse, dass - wie am heilsgeschichtlichen Zusammenhang aufgezeigt - diese Völker zu ihrer eigenen Befreiung Juda als Ferment der Zersetzung bedurften.*

*Nr. 9*

*- die "Protokolle" (der Weisen von Zion) und der Essay von Karl Marx "Zur Judenfrage" sollten Pflichtlektüre für jeden Deutschen sein. Ergänzend sollte unbedingt auch das Werk von Israel Shahak "Jüdische Geschichte, Jüdische Religion" .... herangezogen werden. Man begreift dann sehr schnell, dass die Judenherrschaft endet, indem man sie durchschaut. Sie ist wie Rumpelstilzchen, das sich im Märchen in dem Moment selbst zerreißt, in dem die Königin seinen Namen nennt.*

*So erleben wir vielleicht schon bald die schonendeste Revolution aller bisherigen Weltgeschichte.*

*Wenn die Völker furchtlos - also laut und vernehmlich - verkünden: "Jahwe ist Satan!", wird dieses Religionsfossil von der Bühne des Welttheaters abtreten. Die monopolartige Geld- und Medienmacht werden die Völker im jetzt anhebenden Tohuwabohu des Systemzusammenbruchs den Juden mit leichter Hand abnehmen, indem sie die Geldsammelstellen (Banken, Versicherungen und Vermögensfonds)*

*in das Eigentum der Gemeinwesen überführen und so den Betrug der Jüdischen Bankiers, die die Welt beherrschen, - wenigstens teilweise - sühnen sowie die Rolle der von Juden beherrschten Medien offenlegen.*

*Die Juden haben früh erkannt, dass man fast alle Menschen dazu bringen kann, fast alles zu glauben, wenn es gelingt, ihnen zu suggerieren, dass fast alle anderen es glauben.*

*Die Medien sind dieser Suggestiongenerator, wenn sie in geeigneter Orchestrierung eingesetzt werden.*

*Von den drei gesellschaftlichen Machtfaktoren: Gold, Druckerschwärze und Dynamit hatten Juden schon im 19. Jahrhundert die beiden ersten fest in ihrer Hand. In der Gegenwart ist die Bewußtseinskontrolle über die Medien der strategische Dreh- und Angelpunkt der talmudischen Herrschaft.*

*In dem herannahenden Volksaufstand wird diese Beeinflussungsmaschinerie, die alles in den Schatten stellt, was "offene Diktaturen" in diesem Bereich zu bieten haben, zuallererst zerschlagen werden - ganz unspektakulär durch ein einfaches Gesetz, das die Medien in die Selbstverwaltung der Medienmacher überführt, ihren Etat aus dem Marktgeschehen herauslöst und schwerste Strafen für den Zugriff der Geldinteressen auf die Medieninhalte androht.*

*Erst dadurch werden die elementarsten Grundlagen einer freien Gesellschaft hervorgebracht, nämlich eine allein der Wahrheitsuche verpflichtete Berichterstattung und eine am Ideal des Sittlichen orientierte Meinungsbildung.*

Die Strafkammer hat mit den aus dieser Schrift ausgewählten Zitaten verbunden mit ihren eingeflochtenen Meinungsäußerungen den Gedankeninhalt der Wahrnehmung entzogen. Den wesentlichen Umstand, dass es sich bei dem Text ausweislich eines auf der Titelseite optisch hervorgehobenen Vermerk um meine "Einlassung zur Anklage wegen Volksverhetzung vor der 22. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin" im Berliner Judaismus-Prozeß gegen den Verurteilten- (522) 81 is 3570/KLs (1/03) - handelt, findet in den Urteilsgründen keine Erwähnung.

Verfahrensgegenstand dieses Prozesses war eine Schutzschrift, die der Verfasser als anwaltlicher Vertreter der NPD in dem gegen diese Partei geführten Verbotsprozeß beim Bundesverfassungsgericht eingereicht hatte. Um den gegen die Partei als Verbotgrund erhobenen Vorwurf, sie schüre in ihren Reihen Antisemitismus, zu parieren, hatte der Verfasser Veranlassung, den Gegensatz zwischen dem mosaischen und dem christlichen Menschenbild als den eigentlichen Quellgrund der Feindschaft zwischen der Judenheit und den Völkern herauszuarbeiten.

Im Verfahren vor der Potsdamer Strafkammer wurde dem Verurteilten durch Wortentziehung und Anordnung des schriftlichen Verfahrens (gemäß § 257 a StPO) die Gelegenheit verweigert, die wahre Bedeutung des Textes verständlich zu machen. In den Urteilsgründen dokumentiert die Strafkammer auf S. 46 ihre Einstellung wie folgt:

Der Angeklagte hat sich - was seinem Naturell entspricht - geständig eingelassen, um bei den gleichgesinnten Zuhörern in der Hauptverhandlung sein antisemitisches Gedankengut in menschenverachtender Weise zu präsentieren.

Dementsprechend hat sie sich herausgefordert gefühlt, die Präsentation vermeintlich menschenverachtenden antisemitischen Gedankenguts durch prozessuale Maßnahmen zu verhindern.

## VII.

### **Anwendung der tragenden Entscheidungsgründe auf die von der Strafkammer im angegriffenen Urteil festgestellten und strafrechtlich beurteilten Tatsachen**

A) im Hinblick auf die Anklage der Staatsanwaltschaft Potsdam vom 7. Juni

2005 - Aktenzeichen 1655 Js 10861/04 -:

a) inkriminierter Text "Verkündigung der Reichsbürgerbewegung"

## *Anlage 01*

Diese Schrift ist im Wesentlichen die Vergegenwärtigung der gegebenen völker- und staatsrechtlichen Lage des Deutschen Reiches aus der Sicht des Verurteilten. Sie ist in einer auf Sachlichkeit bedachten juristischen Diktion abgefaßt. Sie ist frei von emotionalisierenden und zu unmittelbarem rechtsgutgefährdenden Handeln reizenden Formulierungen.

Der Text ist in 11 Abschnitte gegliedert, deren Inhalt durch sinngebende Überschriften wie folgt zusammengefaßt ist:

1. Das Deutsche Reich besteht fort
2. Folgen der Handlungsunfähigkeit des Reiches
3. Das Grundgesetz als Fortsetzung des Krieges gegen das Reich
4. Seelenmord am Deutschen Volk - Hauptzweck der Fremdherrschaft
5. Volksaufstand zur Berufung der Ordnenen Reichsversammlung
6. "Unsere Regierung" und "unsere Politiker" - die gibt es nicht
7. Eckpunkte für eine klare Orientierung
8. Handeln für das Deutsche Reich -hier und heute
9. Keine Ausgrenzung des Nationalsozialismus aus der Meinungsbildung
10. Das Volk gibt sich die Verfassung - es bekommt sie nicht "geschenkt"
11. Reichsbürgerbriefe als organisierendes Medium

Die Bewertung des Textes durch die Strafkammer macht deutlich, daß sie den geistigen Inhalt als solchen als tatbestandserfüllend erachtet hat. Diese innere Einstellung kommt in einer den ausgewählten Zitaten vorausgeschickten Bemerkung wie folgt zum Ausdruck:

"In dieser von ihm selbst verfaßten Schrift prangert der Angeklagte die nach seiner Auffassung rechtswidrige Niederschlagung und Zerstörung des Deutschen Reiches durch die Siegermächte nach Beendigung des 2. Weltkrieges an. In diesem Zusammenhang behauptet er in beschimpfender und verleumderischer Weise, daß die treibende Kraft hinter den Siegermächten das Weltjudentum sei und dieses seit Kriegsende den freien Willen der deutschen Bevölkerung unterdrückt habe. Er ruft die deutsche Bevölkerung dazu auf, sich nunmehr von dem Weltjudentum zu befreien. Zudem leugnet er den Holocaust, indem er ihn in Frage stellt."

Es fehlen gänzlich Hinweise darauf, daß die Strafkammer Tatsachen und Umstände erkannt hatte, die "die Schwelle zur individualisierbaren, konkret faßbaren Gefahr einer Rechtsgutverletzung überschritten" haben. Daraus ist im Umkehrschluß zu folgern, daß die Strafkammer § 130 StGB dahingehend ausgelegt hat, daß "Gefahren, die lediglich von den Meinungen als solchen ausgehen", niederzuhalten seien. Diese Auslegung des Gesetzes ist nunmehr durch den Beschluß des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts (Tz 74) als verfassungswidrig erkannt. Die Handlungsweise des Verurteilten gefährdete nicht den "öffentlichen Frieden ... in einem Verständnis als Gewährleistung von Friedlichkeit", da die Gedankenäußerungen "ihrem Inhalt nach nicht erkennbar auf rechtsgutgefährdende Handlungen hin angelegt" waren, insbesondere nicht den Übergang markieren "zu Aggression oder Rechtsbruch". Sie sind nicht geeignet, "bei den Angesprochenen Handlungsbereitschaft auszulösen oder Hemmschwellen herabzusetzen oder Dritte unmittelbar einzuschüchtern" (Tz 78). Es fehlen jegliche Anhaltspunkte dafür, daß die Strafkammer in - dann allerdings fehlerhafter - Ausübung ihres tatrichterlichen Beurteilungsermessens von einer Gefährdung des öffentlichen Friedens in dem hier bestimmten Sinne ausgegangen ist. Der Schuldspruch erweist sich im Lichte des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2009 als objektives Unrecht, das gemäß § 79 Abs. I BVerfGG im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens zu beseitigen ist.

- b) inkriminierter Text "Bekanntmachung - Vorschau auf eine wichtige Wortergreifung"

## **Anlage 02**

Es handelt sich dabei um einen öffentlichen Hinweis auf eine anstehende öffentliche Hauptverhandlung vor einer großen Strafkammer des Landgerichts Berlin in eigener Sache des Verurteilten. In knapper Form werden darin in sachlich-unterrichtender Diktion die Gegenstände der erhobenen Anklage bezeichnet. Die mit dem angegriffenen Urteil geahndete Volksverhetzung hat die Strafkammer darin gesehen, daß der Verurteilte in der Bekanntmachung zwei Sätze aus einem anwaltlichen Schriftsatz wörtlich zitierte, die Gegenstand der angekündigten Hauptverhandlung werden sollten. Noch bevor die Tatsachen mitgeteilt werden, geben die Urteilsgründe

die deutlich sinnverfälschende Bewertung der inkriminierten Gedankenäußerung durch die Strafkammer wieder, nämlich wie folgt:

"Der Angeklagte zitiert in dieser Publikation eine frühere eigene Äußerung, in welcher er das Judentum als spirituelle Krankheit diffamiert und zum Haß gegen die Juden aufruft."

Tatsächlich hat der Verurteilte nicht das Judentum als solches beurteilt sondern den "Haß auf die Juden". Diesen Haß hat er als etwas "ganz Normales" bezeichnet.

Haß auf Juden ist eine Seinsgegebenheit, die wie jedes Sein im politischen Meinungskampf der Bewertung und Beurteilung bedürftig und zugänglich ist. Wird ein bestimmtes Sein (Dasein) als "normal" bezeichnet, kommt darin die Überzeugung zum Ausdruck, daß für dieses Sein ein "rationaler", d.h. einsehbarer und nachprüfbarer Grund angegeben werden kann.

Der Verurteilte hat mit der inkriminierten Textstelle seine Überzeugung zum Ausdruck gebracht, daß der "Haß auf Juden" eine geistige Abwehrreaktion und in diesem Sinne "das untrügliche Zeichen eines intakten spirituellen Immunsystems, also von geistiger Gesundheit" sei, die nach seiner Meinung von Juden gefürchtet werde.

Die Strafkammer hat mit der zitierten Bewertung deutlich gemacht, daß sie die öffentliche Äußerung dieses Gedankens allein wegen seines geistigen Inhalts unabhängig von Modalitäten, Umständen und beabsichtigten Wirkungen -für strafwürdig erachtet.

Zu dieser Einschätzung konnte sie nur auf der Grundlage einer Auslegung des Normbestandteils "Öffentlicher Friede" gelangen, die durch das Bundesverfassungsgericht für unvereinbar mit dem Grundgesetz erkannt worden ist.

c) inkriminierter Text "Gündungserklärung für den VRBHV"

### **Anlage 03**

Es handelt sich um ein in feierliche Form gekleidetes Minifest, das den politischen Willen der Unterzeichner verlautbart, soweit dieser darauf gerichtet ist, "durch organisierte Anstrengungen die bisher vorherrschende Vereinzelung der (wegen vermeintlicher Holocaust-Leugnung) Verfolgten aufzuheben, ihrem Kampf um Gerechtigkeit die notwendige Wahrnehmung in der Öffentlichkeit zu gewährleisten und die finanziellen Mittel für einen erfolgreichen Rechtskampf bereitzustellen".

Dieser politische Wille wird frei von allen negativen Emotionalisierungen, ohne jede Polemik und mit der philosophisch gehaltenen Vergegenwärtigung des höchsten Selbstbewußtseins des Menschen kenntlich gemacht.

Die Strafkammer sah den Tatbestand der "Holocaust-Leugnung" als erfüllt an. Sie hat diese Beurteilung in den Satz gefasst:

"In der vom Angeklagten mit verfaßten Gründungserklärung legt er erneut nahe, daß es den Holocaust nicht gegeben hat."

Diesem Satz folgen in der Urteilsbegründung einzelne Zitate aus dem inkriminierten Text, die diese Einschätzung belegen sollen. Daraus ergibt sich, daß allein das Nahelegen der Schlussfolgerungen "daß es den Holocaust nicht gegeben habe", von der Strafkammer als "geeignet den Öffentlichenfrieden zu stören" eingestuft worden ist. "Die Gründungserklärung" ist also gleichfalls allein wegen ihres geistigen Inhalts als tatbestandmässig im Sinne des § 130 Abs. 3 StGB beurteilt worden. Diese Beurteilung ist denkbar nur auf der Grundlage einer vom Bundesverfassungsgericht für Grundgesetzwidrig erkannten Gesetzeseauslegung. Die auf dieser Auslegung beruhende Verurteilung ist gemäß § 79 Abs. 1 BVerfGG im Wiederaufnahmeverfahren zu beseitigen.

Die Subsumtion dieser Gedanken unter den gesetzlichen Tatbestand der Volksverhetzung ist schlechterdings nicht nachvollziehbar. Die als Volksverhetzung abgeurteilte Gedankenäußerung ist nicht nur nicht geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören, sondern - nach der unmittelbar einleuchtenden Überzeugung des Verurteilten - im Gegenteil ein gewichtiger Beitrag zur endgültigen Überwindung des Hasses und aller anderen negativen

Emotionen bezüglich der Judenheit im Allgemeinen und der durch den Judentum geprägten Menschen im Besonderen.

Das Urteil verfehlt erkennbar den Sinn der umstrittenen Äußerung. Die Tatsache, daß die Strafkammer jegliche subsumierende Bezugnahme auf den gesetzlichen Tatbestand vermieden hat, ist ein deutlicher Hinweis darauf, daß sich die Verhängung einer zweijährigen Freiheitsstrafe allein für diesen Fall nicht mehr im Bereich einer vertretbaren Rechtsanwendung verorten läßt. Es ist mit Sicherheit auszuschließen, daß die Strafkammer sich von einem Verständnis des "öffentlichen Friedens" im Sinne der vom 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts vorgegebenen verfassungskonformen Auslegung leiten ließ. Vielmehr ist es offensichtlich, daß ihr Verurteilungswille darauf gerichtet war, eine im zeitgeistlichen Bewußtsein als "anstößig" geltende Meinung zwecks Abschreckung der Allgemeinheit exemplarisch zu bestrafen. Die Richter der Strafkammer haben diese ihre innere Einstellung in den schriftlichen Urteilsgründen wie folgt offen bekannt:

"Hinzu kommt, daß der Strafe auch eine abschreckende Wirkung beizumessen ist, weil die in der Hauptverhandlung teilweise vielzählig anwesenden Gleichgesinnten, die den Angeklagten erkennbar unterstützten, vor Augen geführt werden muß, daß der Rechtsstaat derartigen Taten entschieden entgegentritt. So mußten Beifallskundgebungen und Bekenntnisse der Zuhörer zum Nationalsozialismus und Hitler, der vom Angeklagten gleichermaßen verherrlicht wird, mehrfach unterbunden werden. Dies zeigt, daß eine gewisse Tendenz der Verherrlichung des Nationalsozialismus durch das Aufleben antisemitischer und rassistischer Ideen entschieden entgegengetreten werden muß. Die zu erreichen, ist auch die Aufgabe der tat- und schuldangemessenen Bestrafung des unbelehrbaren Angeklagten, ..." (Seite 55 d.U.)

Diese allgemein auf sämtliche abgeurteilten Taten bezogenen Strafzumessungserwägungen verdeutlichen, daß es der Strafkammer einzig darauf ankam, die anklagegegenständlichen Gedankenäußerungen allein wegen ihrer rein geistigen Wirkung mit mehrjährigem Freiheitsentzug zu sanktionieren und dadurch eine größtmögliche Abschreckung der Allgemeinheit zu erzielen.

Auch insoweit beruht das angegriffene Urteil auf der Auslegung des "öffentlichen Friedens", die vom Bundesverfassungsgericht als grundgesetzwidrig erkannt ist.

inkriminierter Text "Rechtsbeugung - eine tägliche Fingerübung der BRD-Vasallenjustiz"

### **Anlage 08**

Die Strafkammer erkennt - insoweit zutreffend - den Text als Prozeßbericht und beurteilt diesen als "juristische Diskussion zum Beweisantragsrecht" (Seite 36 d.U.). Die Eignung der inkriminierten Gedankenäußerung zur des "öffentlichen Friedens" erkennt sie darin, daß sie "dazu bestimmt und auch geeignet (ist), Unruhe und Verunsicherung bei den Adressaten und - soweit diese die Diskussion aufgreifen und weitertragen - über den unmittelbaren Adressatenkreis ("der Angeklagte wählte bewußt Justizbehörden und Rechtsanwälte in der Erwartung aus, daß der Inhalt seiner E-Mails dort zum Gegenstand juristischer Diskussionen und somit einem größeren Adressatenkreis bekannt werden wird" (Seite 36 d.U.) hinaus auch in der Bevölkerung hervorzurufen" (Seite 38 d.U.).

Mit diesen Ausführungen ist dokumentiert, daß dem Schuldspruch ein Verständnis des "öffentlichen Friedens" zugrundeliegt, daß in dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich als unvereinbar mit dem Grundgesetz verworfen worden ist (Tz 72 und 77). Dieses Unrecht ist im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens zu beseitigen.

### **D. im Hinblick auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Cottbus vom 20. Dezember 2005 - 1655 Js 21827/05**

inkriminierter Text "Das Ende der moralischen Geschichtsbetrachtung führt zur Antwort auf die Judenfrage"

### **Anlage 09**

Dieser Text wurde vom Verurteilten als Einlassung im Berliner Judaismus-Prozeß vor der 22. großen Strafkammer des Landgerichts Berlin - (522) 81 is 3570/KL5 (1/03) in öffentlicher Hauptverhandlung vorgetragen.

In den Urteilsgründen findet dieser Umstand keine Erwähnung.

aEs sind Zweifel angebracht, ob die Richter den vom Verurteilten entwickelten Gedanken überhaupt verstanden haben. Dieser Zweifel wird genährt von den Auslassungen bezüglich

der Strafzumessung zu diesem Tatkomplex. Die verhängte Freiheitsstrafe von 3 Jahren (es ist die höchste Einzelstrafe) ist wie folgt begründet:

"Diese Schrift ist vom Unwertgehalt als besonders schwerwiegend einzustufen, weil u.a. die vollständige Vernichtung des Judentums zur Erlösung der Menschheit beschworen wird. Form und Inhalt der Schrift erinnern an schlimmste Hetzschriften der Nazis, indem zur Auslöschung des Judentums aufgerufen wird." (Seite 54 d.U.)

Der völlige Kontrollverlust erhellt aus dem Umstand, daß die Strafkammer in diesem Fall den vom Gesetz in § 130 Abs. 2 StGB gezogenen Strafraumen von drei Jahren Freiheitsstrafe zu 100% ausgeschöpft hat, und das obwohl die Strafkammer auf Seite 52 der Urteilsgründe versichert, sie habe strafmildernd das Geständnis des Verurteilten und "die lange Verfahrensdauer" berücksichtigt.

Damit nicht genug hat die Strafkammer die natürliche Handlungseinheit -bestehend aus der Einstellung des Textes in die vom Verurteilten betriebene Internetseite und die am gleichen Tage im Zweistundentakt versetzte Versendung des identischen Textes als Anhang zu E-Mails in drei selbständige Taten zerlegt und zusätzlich zu den für die Internetveröffentlichung verhängten 3 Jahren Freiheitsstrafe für die zwei E-Mail-Aussendungen 2 mal 2 Jahre Freiheitsstrafe ausgeworfen hat.

Es stellt sich die Frage, mit welchen Argumenten diese Vorgehensweise der Strafkammer eine andere Beurteilung erfahren könnte als die, die die Beschlußkammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts in ihrem Beschluß 2 BvR 2560/95 vom 7. April 1998 in einem gleichgelagerten Fall als zutreffend bestätigt hat. Danach stellt "eine derart massive Freiheitsstrafe, die letztlich für ein bloßes Meinungsdelikt verhängt werde," einen Verstoß gegen das Verbot grausamer und übermäßig harter Strafen dar. Es sei bei derartigen Verurteilungen "von einer schwerwiegenden Mißachtung der Menschenrechte auszugehen." Bei Berufsrichtern dürfe daraus auf einen entsprechenden Rechtsbeugungsvorsatz geschlossen werden (Tz 34 und 36 i.V.m. Tz 18).

Daß einzig und allein die Gedankenäußerung als solche die Richter der Strafkammer zur Bestrafung des Verurteilten angereizt hat, geht aus den Urteilsgründen überdeutlich hervor. Diese lassen auch keinen Zweifel daran aufkommen, daß der Urteilsspruch die Eignung der rein geistigen Wirkung des Textes zur Störung des öffentlichen Friedens in den Umstand verlegt, daß die Schrift vom Verurteilten dazu bestimmt war, "den Inhalt ... zum Gegenstand von Diskussionen und somit einem größeren Adressatenkreis bekannt" zu werden (Seite 42 d.U.). Aber genau das ist der Wesensgehalt der Meinungs ä u ß e r u n g s freiheit.

Nach dem Gesetzesverständnis soll im konkreten Fall diese Freiheit nicht gewährt sein, weil die Ausübung dieser Freiheit "geeignet sowie dazu bestimmt (sei), über den unmittelbaren Adressatenkreis hinaus Unruhe und Verunsicherung hervorzurufen".

Genau dieses Gesetzesverständnis aber hat das Bundesverfassungsgericht als mit dem Grundgesetz nicht vereinbar erkannt. Diesbezüglich heißt es im Beschluß vom 4. November 2009 zu Tz 77:

"Nicht tragfähig für die Rechtfertigung von Eingriffen in die Meinungsfreiheit ist ein Verständnis des öffentlichen Friedens, das auf den Schutz vor subjektiver Beunruhigung der Bürger durch die Konfrontation mit provokanten Meinungen und Ideologien oder auf die Wahrung von als grundlegend angesehenen sozialen oder ethischen Anschauungen zielt. Eine Beunruhigung, die die geistige Auseinandersetzung im Meinungskampf mit sich bringt und allein aus dem Inhalt der Ideen und deren gedanklichen Konsequenzen folgt, ist notwendige Kernseite der Meinungsfreiheit und kann für deren Einschränkung kein legitimer Zweck sein. Die mögliche Konfrontation mit beunruhigenden Meinungen, auch wenn sie in ihrer gedanklichen Konsequenz gefährlich und selbst wenn selbst wenn sie auf eine prinzipielle Umwälzung der geltenden Ordnung gerichtet sind, gehört zum freiheitlichen Staat. Der Schutz vor einer Beeinträchtigung des 'allgemeinen Friedensgefühls' oder der 'Vergiftung des geistigen Klimas' sind ebensowenig ein Eingriffsgrund wie der Schutz der Bevölkerung vor einer Kränkung ihres Rechtsbewußtseins durch totalitäre Ideologien oder eine offenkundig falsche Interpretation der Geschichte. Auch das Ziel, die Menschenrechte im Bewußtsein der Bevölkerung zu festigen, erlaubt es nicht, zuwiderlaufende Ansichten zu unterdrücken."

Das Selbstverständnis des freiheitlichen Staates setzt darauf, "daß auch diesbezüglich Kritik und selbst Polemik gesellschaftlich ertragen, ihr mit bürgerschaftlichem Engagement begegnet und letztlich in Freiheit die Gefolgschaft verweigert wird". Die Krönung erfährt diese Deduktion in dem Satz:

"Demgegenüber setzte die Anerkennung des öffentlichen Friedens als Zumutbarkeitsgrenze gegenüber unerträglichen Ideen allein wegen der Meinung als solcher das in Artikel 5 Abs. 1 GG verbürgte Freiheitsprinzip selbst außer Kraft." (a.a.O.)

Ein deutlicherer Verriß der mit dem Wiederaufnahmeantrag angegriffenen Verurteilung ist kaum denkbar.

**E. im Hinblick auf die Anklage der Staatsanwaltschaft Cottbus vom 20. Dezember 2005 - 1655 is 17239/05 -**  
inkriminierter Text "Jüdische Spiegelungen"

### **Anlage 10**

Es handelt sich um eine Aneinanderreihung verfremdeter Talmud-Zitate, die durch die Überschrift "Jüdische Spiegelungen" im Zusammenhang mit dem "Nairichtenkopf" der E-Mail, mit der dieser Text vom Verurteilten verschickt worden ist, zu einer einheitlichen Aussage zusammengefaßt sind. Mit dem Kopf-Satz "Juden können nicht im Unrecht sein" ist dem verständigen Leser der Schlüssel zur Erfassung der Aussage gegeben. Der Satz "Juden können nicht im Unrecht sein" ist der Titel einer leider in Vergessenheit geratenen jüdischen Streitschrift aus den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Darin leitet der Verfasser aus dem mosaischen Auserwähltheitsgedanken allen Ernstes die in der Kopfzeile zitierte These her.

Für verständige Leser liegt es auf der Hand, daß Menschen, die nicht im Unrecht sein können, schon rein begrifflich keine "minderwertigen Menschen" sind.

Die Strafkammer hat zutreffend erkannt, daß durch die "entspiegelten" Zitate aus dem Talmud den Nichtjuden das Menschsein streitig gemacht ist. Genau das hebt der Text mit dem Stilmittel der Verfremdung (hier der "Spiegelung") dem verständigen Leser ins Bewußtsein. Die Tatsache, daß der Verurteilte als Empfänger der inkriminierten E-Mails Mitglieder des Deutschen Bundestages ausgesucht hat, läßt vermuten, daß er auf eine Leserschaft von

"mindestens durchschnittlicher Intelligenz" (vgl. Seite 51 d.U.) zielte, um sicher sein zu können, daß die mit den "Spiegelungen" transportierte Botschaft auch wirklich ankommt.

Offensichtlich hat das Feindbild, da sich die Richter unter dem Einfluß der Medien auf halb der Hauptverhandlung vom Angeklagten gemalt hatten, die sinngerechte Deutung des Textes verhindert. Anders ist es nicht zu verstehen, daß die Strafkammer dem Verurteilten ein Weltbild unterstellt, in dem die Juden als "minderwertige Menschen" erscheinen. Das Gegenteil ergibt sich schon aus dem verurteilungsgegenständlichen Essay "Das Ende der moralischen Geschichtsbetrachtung führt zur Antwort auf die Judenfrage" (Anlage 09).

Die den Sinn verfehlende Deutung der Gedankenäußerung macht schon für sich die darauf gegründete Verurteilung zum Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 1 GG (BVerfG Beschluß 1 BvR 2150/08 v. 04.11.2009 Tz 104). Hinzu kommt, daß dem Schuldspruch aus § 130 Abs. 2 StGB auf einem Verständnis des mit der Strafdrohung geschützten Rechtsgutes beruht, das der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts mit seinem Beschluß vom 4. November 2009 als unvereinbar mit dem Grundgesetz erkannt hat.

In diesem Zusammenhang ist auf einen bemerkenswerten Widerspruch in den Bewertungen aufmerksam zu machen, der in den Urteilsgründen auf den Seiten 43/44 und 45 zum Ausdruck kommt.

In der der Textdarstellung vorangestellten Bemerkung (Seite 43/44) legt die Strafkammer die "gespiegelte" Bedeutung zugrunde und meint, daß der Verurteilte in Umkehrung des Talmuds "den Juden entweder ihre Qualifikation als Mensch abgesprochen oder aber ihre Minderwertigkeit gegenüber anderen Menschen ausgesprochen" habe, "und dadurch die Menschenwürde der Juden in ihrem Kern verletzt wurde".

Bei der der Textdarstellung nachfolgenden Würdigung der Gedankenäußerung greift die Strafkammer auf die unverfremdete Bedeutung der Talmudzitate zurück und stützt darauf den Vorwurf, der Verurteilte habe damit versucht, "den Eindruck zu erwecken, die Juden seien bis zum heutigen Tage fremdenfeindlich gegenüber Andersgläubigen." Dies habe er in der Absicht unternommen, "die jüdische Empörung über antisemitische Äußerungen als angeblich scheinheilig (zu) entlarven und Gleichgesinnten zugleich die Rechtfertigung und Motivation (zu) liefern, jüdisches Leben und Eigentum zu mißachten".

Das geht nicht zusammen. Bei der von der Strafkammer mißverstandenen Spiegelung wären der Verurteilte und die "Gleichgesinnten" fremdenfeindlich, während die unverfremdeten Talmudzitate die talmudgläubigen Juden als fremdenfeindlich erscheinen lassen. Eine vermeintliche Empörung der Juden über "antisemitische" Äusserungen stünde überhaupt nicht zur Debatte und bedurfte daher auch keiner "Entlarvung".

In den Mutmaßungen und Unterstellungen bezüglich der Motive des Verurteilten spiegelt sich lediglich die Denkwelt der urteilenden Richter. Für diese kann der Verfasser des Textes nicht verantwortlich gemacht werden.

Die hier aufgezeigte Widersprüchlichkeit macht es unmöglich, eine nachvollziehbare Hypothese darüber aufzustellen, wie die Rechtsgutgefährdungprognose der Strafkammer beschaffen war. Die These, der Verurteilte habe "Gleichgesinnten ... die Rechtfertigung und Motivation liefern" wollen, "jüdisches Leben und Eigentum zu mißachten", ist nicht nachvollziehbar hergeleitet. Sie erscheint so als Ausdruck einer Verhetzung. Diese trifft den Verurteilten als Opfer. **Ist er aber Opfer und nicht Täter, kann er nicht wegen Volksverhetzung bestraft werden.**

Das angegriffene Urteil knüpft auch für den Tatkomplex E die Strafe an die rein geistige Wirkung der inkriminierten Gedankenäußerung als solcher. Diese Auslegung des Strafgesetzes ist mit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2009 als unvereinbar mit dem Grundgesetz erkannt mit der Folge, daß das Urteil auch insoweit gemäß § 79 Abs. 1 BVerfGG im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens zu annullieren ist.

## VIII.

### **Antrag auf Unterbrechung der Vollstreckung**

Im Hinblick auf die vorstehende Begründung des Wiederaufnahmeantrages beantrage ich, gemäß § 360 Abs. 2 StPO die Vollstreckung aus dem Urteil der 4. großen Strafkammer des Landgerichts Potsdam 24 KL5 4/06 vom 11. März 2009 zu unterbrechen.

Der Wiederaufnahmeantrag hat Aussicht auf Erfolg. Die Entscheidung über denselben ist nicht abhängig von der Feststellung neuer Tatsachen, folglich ist auch eine Beweisaufnahme nicht erforderlich.

Die Sache ist auf besondere Weise entscheidungsreif, indem die Tatsachengrundlage festgeschrieben ist, auf die das Recht anzuwenden ist in einer Auslegung, die durch den Beschluß des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 2150/08 vom 4. November 2009 mit bindender Wirkung vorgegeben ist.

Im Lichte jenes Beschlusses sind die verfahrensgegenständlichen Verurteilungen zu hohen Freiheitsstrafen wegen reiner Gedankenäußerungen jetzt in einem objektiven Sinne als "offensichtlich schwere Menschenrechtsverletzung" sowie als objektiver "Verstoß gegen das Verbot grausamer und übermäßig harter Strafen" erkennbar. Beurteilungsmaßstab ist insoweit der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbürgR) vom 19.

Dezember 1966,• dessen Maßgeblichkeit die Beschlußkammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts in einem gleichgelagerten Fall in ihrem Beschluß 2 BvR 2560/95 vom 07.04.1998 hervorgehoben hat.

Es ist auch eine besondere Eilbedürftigkeit gegeben.

Diese ergibt sich hier nicht allein aus der Interessenlage des Antragstellers. Vielmehr ist es um des Ansehens der Justiz willen geboten, auf schnellstem Wege einen Freiheitsentzug zu beenden, der "als Willkür und damit für das Gerechtigkeitsempfinden unerträglich erscheint" (BVerfG 2 BvR 2560/95 vom 07.04.1998 zu Tz 36).